Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Zeile in Petitschrift 2 Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 584. Mittag-Ausgabe. Vierundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Sonnabend, den 13. December 1873.**

Deutschland.

Berlin, 12. December. Die Erholung Sr. Majestät des Kaisers und Königs machte in den letzten Tagen weitere sehr erfreuliche Fortschritte. (Reichsanz.)

Berlin, 12. Decbr. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Kneusel zu Ratibor, dem Oeconomie-Inspector und Rendanten Teubner bei der Zwangarbeit-Anstalt in Gr. Salze, Kreis Calbe, und dem ersten Knabenlehrer an der katholischen Elementarschule zum heiligen Castor in Coblenz, Aloys Mand, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem Consistorialrath und Pfarrer Stahn zu Berlin den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse; dem Knabenlehrer, Küster und Cantor Grove zu Langenhagen, Amts Hannover, den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse; dem emeritirten Lehrer Fechner zu Schwersenz, Kreis Posen, den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern; sowie dem Sergeanten Ellssel im 2. Oberschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 23 die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

Se. Majestät der Kaiser hat im Namen des Deutschen Reichs die von dem Bischofe zu Straßburg i. E. vorgenommenen Ernennungen des Pfarrers Jakob Cromer zu Barr zum Pfarrer in Zabern, im Bezirke Unter-Elsaß; des Hülfspfarrers Niklaus Steinmetz zu Tieffenbach zum Pfarrer in Barr, in demselben Bezirke, und des Hülfspfarrers Virgil Biecher zu Wildenstein zum Pfarrer in Habsheim, im Bezirke Ober-Elsaß, genehmigt.

Se. Majestät der König hat den Regierungs- und Bau-Rath Julius Dieckhoff, bisher zu Breslau, zum Geheimen Bau-Rathe und vortragenden Rathe im Ministerium für Handel, Gewerbe ustd öffentliche Arbeiten; und den Consistorialath Carl Heinrich Julius Friedrich Huldbert Conrad von der Groeben zu Posen zum Ober-Regierungs-Rathe und Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten ernannt; sowie den Stadtkämmerer Hesterberg zu Minden, der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß, als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Minden für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt.

Dem Dr. Wilhelm Moldenhauer zu Cassel ist unter dem 9. December 1873 ein Patent auf eine Vorrichtung an Cigarren-Maschinen zum Ausstanzen und Kleistern des Deckblattes auf drei Jahre ertheilt worden.

Berlin, 12. December. [Se. Majestät der Kaiser und König] nahmen gestern verschiedene Vorträge entgegen, empfingen den Kriegsminister General von Kamecke und machten eine längere Spazierfahrt.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] ertheilte gestern Vormittag dem Prediger Schiffmann aus Stettin Audienz, empfing den General-Lieutenant z. D. von Wittich und nahm einige militärische Meldungen entgegen. Nachmittags wurde der Professor Domenico Mollajoli aus Turin von Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit empfangen.

[Ihre Kaiserliche Hoheit] die Großfürstin Marie von Rußland traf heute Mittag 12 Uhr 40 Min. mit der Anhalter Bahn hier ein und nahm im russischen Botschaftshotel Wohnung. (R.-Anz.)

[Die Hofjagd] im Saupark bei Springe, an welcher außer Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen auch Ihre Königlichen Hoheiten die Prinzen Carl und Albrecht, der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, der Prinz August von Würtemberg, sowie Se. Hoheit der Herzog Wilhelm von Mecklenburg-Theil nahmen, lieferte als Resultat 3 Stück Rothwild und 140 Sauen, darunter 100 grobe. (Reichs-Anz.)

⊙ **Berlin,** 12. Decbr. [Der Kronprinz. — Der Immediatbericht des Finanzministers. — Das Civilehegesetz.] Die Nachricht, daß der Kronprinz mit seiner Familie in nächster Zeit wieder in Wiesbaden seine Residenz nehmen werde, ist wenigstens in der Bestimmtheit, mit der sie gemeldet wird, nicht richtig. Es mag richtig sein, daß in den kronprinzlichen Kreisen ein solcher Wunsch hervorgetreten ist, die Ausführung desselben hängt aber natürlich ganz von dem Befinden des Kaisers ab. Ueberdies spricht auch das gegen die Richtigkeit der Nachricht, daß der 15. Januar als Tag der Uebersiedelung nach Wiesbaden genannt wird, während der Kronprinz gerade zu jener Zeit den Hochzeitsfeierlichkeiten in Petersburg beiwohnen wird. — Der vor Kurzem erwähnte Immediatbericht, welchen der Finanzminister Camphausen über die drei Jahre seiner Verwaltung erstattet hat, liegt jetzt gedruckt vor, um den oberen Behörden und an die Häuser des Landtages mitgetheilt zu werden. Das sehr interessante Document giebt nach einem Rückblick auf die Vorjahre 1867—69 zuvörderst eine eingehende Uebersicht über die allgemeine Finanzverwaltung von dem Consolidationsgesetz bis zum Schluß des Jahres 1872, nebst einer Vergleichung der Finanzlage am Ende von 1869 und am Ende von 1872. Es folgen dann Specialübersichten über die einzelnen Zweige der Finanzverwaltung, besonders über die Seehandlung, die Münzverwaltung, die Domänenverwaltung, die Forstverwaltung, die Verwaltung der directen und indirecten Steuern, endlich zahlreiche Anlagen. — Die Vergleichung der Finanzlage Preußens am Schlusse der dreijährigen Periode mit der Lage am Beginn derselben läßt eine wesentliche Verbesserung in allen Richtungen erkennen. Die stetige Zunahme des Aufkommens an directen Steuern und die Steigerung der Erträge der Verkehrs- und Consumtions-Steuer beweist, daß die Steuerkraft, also der Wohlstand des Landes sich gehoben hat. Neben dem Steigen der Einnahmen ist eine bedeutende Verminderung der Passiva des Staats bei der öffentlichen Schuld, bei Renten und anderen Passivaverpflichtungen und bei den Matricularbeiträgen für das Reich eingetreten. Unter dem Zusammenwirken dieser beiden Thatsachen hat der Staatsaufwand zur Förderung der Wohlfahrt des Landes und zwar gleichmäßig der ideellen wie der materiellen Interessen sehr erheblich ausgedehnt werden können. — Bekanntlich hat der Kaiser durch eine bereits mitgetheilte sehr huldvolle Ordre das Erfreuliche der Thatsache und das Verdienst des Herrn Camphausen um dieselbe anerkannt. — Noch immer wissen einzelne Blätter viel zu berichten über das, was beim Zustandekommen des Civilehegesetz-Entwurfs hinter den Coulissen gespielt haben soll. Unter Anderem wird erzählt, der Kaiser habe noch am Montag den Gesetzentwurf zurückgesandt, weil die Unterschrift des Fürsten Bismarck fehlte. Auf telegraphischem Wege sei dann aus Varzin die Erklärung erfolgt, der Fürst stehe fest zu seinen Amtsgenossen. Das ist vollständig erdichtet. Es ist in unterrichteten Kreisen bekannt, daß die Zustimmung Bismarck's bereits eingeholt und erlangt war, ehe die Vorlage aus dem Staatsministerium in das Cabinet des Kaisers gelangte. Von weiteren Kämpfen ist durchaus nicht die Rede gewesen. Der Vicepräsident des Staatsministeriums hat allerdings eine Audienz bei Sr. Majestät erbeten, aber nur, um eine Beschleunigung der Vorlage zu erreichen, und die Folge war, daß der Kaiser noch am selben Abend die Genehmigung ertheilte.

Berlin, 12. December. [Das Civilehegesetz.] (Schluß.)

Zweiter Abschnitt. Von den Geburts-Registern.

§ 13. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Orts, wo die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 14. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1) der eheliche Vater, 2) die Hebeamme und der Arzt, welche bei der Niederkunft zugezogen waren, 3) jede andere dabei zugegen gewesene Person, 4) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist; 5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden, oder derselbe an der Erstattung der Anzeige behindert ist.

§ 15. Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 16. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Hebeammen-, Kranken-, Gefangen-Anstalten u. s. w.) ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 17. Dem Standesbeamten bleibt überlassen, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§ 13—16), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 18. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2) den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt, bei mehreren Kindern die Zeitfolge der Geburt; 3) das Geschlecht des Kindes; 4) die Vornamen des Kindes; 5) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern. Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§ 19. Wenn ein Kind todt geboren oder bei der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im § 18 unter Nr. 1—3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen. Aus einer solchen Eintragung ist kein Beweis dafür oder dawider zu entnehmen, daß das Kind gelebt habe.

§ 20. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und bei dem Standesbeamten des Orts der Auffindung die Eintragung in das Geburtsregister zu beantragen. Dieselbe soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindes, die Beschaffenheit und Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleiber, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein Geschlecht, die Behörde oder die Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche man ihm beilegt.

§ 21. Das Anerkenntniß der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden. wenn dasselbe in Person vor dem Standesbeamten bei der Eintragung des Geburtsfalles oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde abgegeben worden ist.

§ 22. Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung des Staatsanwalts nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen. Die Kosten dieser Ermittelung sind durch das zuständige Gericht von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

§ 23. Veränderungen, welche sich nach Eintragung der Geburt in den Standesrechten eines Kindes ereignen (Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, durch Anerkenntniß, oder richterliches Urtheil, Legitimation, Adoption 2c.) sind auf den Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung beizuschreiben, wenn der rechtliche Vorgang, welcher der Veränderung zum Grunde liegt, durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

Dritter Abschnitt. Von der Form der Eheschließung und den Heiraths-Registern.

§ 24. Eine bürgerlich gültige Ehe kann nur in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Form geschlossen werden.

§ 25. Für den Abschluß der Ehe ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat, oder sich gewönlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossenen Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte, welcher zu deren Abschlusse mitgewirkt, nicht der zuständige gewesen sei.

§ 26. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten kann die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

§ 27. Der Schließung der Ehe soll ein Aufgebot vorhergehen. Für dessen Anordnung ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach § 25 die Ehe geschlossen werden kann.

§ 28. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§ 27) die zur Eingehung der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen: 1) ihre Geburtsurkunden; 2) die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist. Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt, oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird. Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§ 29. Das Aufgebot muß bekannt gemacht werden: 1) in der Gemeinde, oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben; 2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, oder seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthaltes oder früheren Wohnsitzes. Die Bekanntmachung muß die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten. Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle, auszuhängen.

§ 30. Ist einer der Orte, an welchem nach § 29 das Aufgebot bekannt zu machen ist, außerhalb Preußens belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf einer Woche nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Zeitungs-Nummer zulässig. Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§ 31. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Schließung der Ehe abzulehnen. Einsprachen, welche sich auf andere Gründe stützen, hemmen die Schließung der Ehe nicht.

§ 32. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§ 33. Der Staatsanwalt, in dessen Amtsbezirk die Ehe geschlossen werden soll, kann, wenn eine vorhandene Lebensgefahr oder andere dringende Gründe einen Aufschub der Eheschließung nicht gestatten, eine Abkürzung der in den §§ 29 und 30 für die Bekanntmachung bestimmten Fristen, und in besonders dringenden Fällen den gänzlichen Wegfall des Aufgebots bewilligen. Im Mangel dieser Voraussetzungen kann eine gänzliche Befreiung vom Aufgebot nur im Wege Königlicher Dispensation erfolgen.

§ 34. Das Aufgebot verliert seine Kraft und muß wiederholt werden, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§ 35. Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Beamten: ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Beamten, daß er sie nunmehr Kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre. Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen untereinander, steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§ 36. Die Ehe erlangt mit dem Abschluß vor dem Standesbeamten bürgerliche Giltigkeit.

§ 37. Die in das Heirathsregister einzutragende Heirathsurkunde soll enthalten: 1) Ort und Tag der Eheschließung; 2) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen; 3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern; 4) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen; 5) die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung.

§ 38. Ist eine Ehe getrennt, für ungiltig oder für nichtig erklärt worden, so hat die Staatsanwaltschaft zu veranlassen, daß dies auf Grund einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Urtheils am Rande der Heirathsurkunde eingetragen werde.

Vierter Abschnitt. Von den Sterberegistern.

§ 39. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Orts, wo der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 40. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, beziehungsweise die Wittwe, und wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 41. Die §§ 15—17 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung. Hat eine amtliche Ermittelung über die Todesursache stattgefunden, so erfolgt die Eintragung des Sterbefalles auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§ 42. Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen; 2) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten; 3) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen; 4) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes, soweit die Verhältnisse bekannt sind; 5) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden.

§ 43. Keine Beerdigung darf vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung früher erfolgt, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung des Staatsanwalts nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Fünfter Abschnitt. Von der Beurkundung des Personenstandes der auf der See befindlichen Personen.

§ 44. Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfalle von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen in dem Tagebuche zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§ 45. Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben, oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§ 46. Ist der Schiffer verstorben, so hat der Steuermann die in den §§ 44, 45 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 47. Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch dem für den Hafenort zuständigen Staatsanwalt vorzulegen. Dieser hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§ 45) Behufs Controlirung der Eintragungen zuzustellen.

Sechster Abschnitt. Von der Berichtigung der Standesregister.

§ 48. Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister darf nur erfolgen, wenn dieselbe durch ein gerichtliches Urtheil geboten ist, oder wenn die Berichtigung eines Irrthums auf Antrag eines Betheiligten durch den zuständigen Staatsanwalt angeordnet wird. Der Letztere hat, wenn ein solcher Antrag gestellt wird, die Betheiligten über den Antrag zu hören und zu diesem Zweck geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Wird von einem Betheiligten gegen die verlangte Berichtigung Widerspruch erhoben, so ist der Antragsteller auf den Rechtsweg zu verweisen. Die Berichtigung erfolgt durch Beischreibung eines Vermerkes am Rande der zu berichtigenden Eintragung. Die Berichtigung kann solchen Betheiligten, welche derselben nicht zugestimmt haben, nicht entgegengesetzt werden.

Siebenter Abschnitt. Schluß-Bestimmungen.

§ 49. Wer den in den §§ 13—16, 18—20, 39—41 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft. Die Strafe fällt weg, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist. Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer, oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§ 44—47 zuwiderhandelt. Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlung auf Grund dieses Gesetzes verpflichteten Personen hierzu durch Ordnungsstrafen anzuhalten, welche jedoch für jeden einzelnen Fall den Betrag ven fünf Thalern nicht übersteigen dürfen.

§ 50. In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind welche ihr Standquartier nicht in Preußen, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§ 51. Den mit der Führung der Kirchenbücher und Standesregister bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetretenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Atteste zu ertheilen.

§ 52. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem . . ten . . . . . . 1874 in Kraft.

§ 53. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft. Ein Gleiches gilt von den Bestimmungen, welche die Schließung einer Ehe wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses verbieten, und welche eine staatliche Einwirkung auf die Vollziehung der Taufe anordnen.

§ 54. Die Minister des Innern und der Justiz haben die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegeben 2c.

Gebühren-Tarif.

Zu § 12. An Gebühren kommen zum Ansatz: 1) Für Vorlegung eines Register-Jahrgangs zur Einsicht: für jeden Jahrgang eine halbe Mark. 2) Für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren 1 Mark. Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch eine halbe Mark.

[Eisenbahntarife.] Die „Ztg. des Vereins deutsch. Eisenb.-Verw." theilt aus zuverläßigster Quelle mit, daß der Fürst-Reichskanzler sich in einem vor einigen Tagen an das Finanzministerium gerichtetm Schreiben gegen die von dem Finanz- und dem Handelsminister beantragte Erhöhung der Gütertarife ausgesprochen hat. — Eine Erhöhung der Personentarife war von der Preußischen Regierung überhaupt nicht ins Auge gefaßt.

[Berichtigung.] Im Anfang der politischen Uebersicht Z. 16 muß es statt: „welche Vortheile die Lehrer treffen würden, wenn sie gegen die Regierung stimmten", heißen: „welche Nachtheile u. s. w."

Braunsberg, 9. Decbr. [Preßproceß.] Die „Erml. Volksbl.' brachten vor einiger Zeit eine Vertheidigungsrede, welche Bischof Cremenz als Angeklagter vor dem hiesigen Gericht gehalten hatte. Die Staatsanwaltschaft erhob auf Grund des § 48 des Preßgesetzes Anklage

und heute wurde der Redacteur jenes Blattes zu einer Woche Gefängniß verurtheilt. Er gedenkt Appellation einzulegen.

Altona, 9. Decbr. [Anklage.] Gegen den hiesigen katholischen Pfarrer Frintrup war Anklage erhoben, weil er von Brautleuten einen Revers gefordert hatte, wonach sie sich vor der Copulation verpflichten sollen, die zu erzielenden Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen. Der Strafantrag lautete auf Amtsentsetzung. Ueber die Verhandlung berichtet man dem „Hamb. Corr.“:

In Betracht kommt das Gesetz vom 14. Mai 1863, betreffend die Religionsübung der Nichtlutheraner im Herzogthum Holstein. In diesem Gesetze, welches noch kurz vor der Trennung der Herzogthümer von Dänemark in Kraft getreten war, ist bestimmt, daß alle Geistlichen dieser Confessionen zur Ausübung ihrer Amtsverrichtungen der allerhöchsten Erlaubniß bedürfen, und daß insonderheit die Abnahme eines Versprechens von Seiten Brautleute gemischter Confession, ihre Kinder in einer bestimmten Confession erziehen zu lassen, mit Amtsentsetzung resp. Entziehung der Erlanbniß, im Herzogthum Holstein zu fungiren, bestraft werden solle.

Von Seiten des Angeklagten beziehungsweise von dem Vertheidiger wurde nun die Unanwendbarkeit dieses Gesetzes mit Rücksicht darauf behauptet, daß durch die Einführung der preußischen Verfassung und die Bestimmung derselben, wonach die Kirche ihre Angelegenheiten selbst ordnet, das frühere Gesetz obsolet geworden sei.

Von dem Angeklagten wurde in längerer Ausführung darzuthun versucht, daß die Abforderung eines Reverses, wie die in Frage stehende, ein reines Internum der Kirche sei. Das Sacrament der Ehe könne nur demjenigen gespendet werden, der in der Verfassung sei, d. h. in dem Revers zu erkennen gebe, daß er die katholische Religion als die allein seligmachende anerkenne und dafür einstehen wolle, daß die zu erzielenden Kinder der Religion, die er durch die Theilnahme an dem Sacrament bekenne, erhalten würden.

Während in diesen Ausführungen die hauptsächliche Vertheidigung des Angeklagten gipfelt, wurde außerdem noch hervorgehoben, daß die Anwendung des alten Gesetzes auch deshalb unzulässig sei, weil ein Amt, das seit Einführung der Verfassung nicht vom Staate verliehen, beziehungsweise eine Erlaubniß, die vom Staate nicht gegeben worden, nicht mehr genommen werden könne, wie dies unter der Herrschaft des alten Gesetzes möglich gewesen sei, wo zur Vornahme der amtlichen Functionen die staatliche Genehmigung vorgeschrieben gewesen sei.

Endlich wurde gegen den Strafantrag noch geltend gemacht, daß das Reichsstrafgesetzbuch die Amtsentsetzung nur als Nebenstrafe kenne und daher die Erkennung dieser Strafart als ausschließliche Strafe deshalb unzulässig sei, weil Strafen nur nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs verhängt werden könnten.

Die Publikation des Erkenntnisses wurde auf 8 Tage ausgesetzt.

Hannover, 9. December. [Professor Ewald] in Göttingen veröffentlicht in der „Deutschen Volkszeitung“ einen Artikel zur Rechtfertigung des Pastors L. Grote. Das hat weiter nichts Verwunderliches, bemerkt dazu der „Hann. Cour.“ Herr Ewald's Gehirn treibt bekanntlich seltsame Blasen. Auch das Confuse des Inhals dieses Artikels darf nicht überraschen. Es ist ja eben Ewald, der schreibt, und zwar etwas Politisches. Bemerkenswerth aber ist der bis zur vollendeten Blasphemie sich steigernde Größenwahnsinn, den wir jetzt auch in Ewald's Schreiben entdecken, nachdem wir mehr und mehr Gelegenheit gehabt haben, ihn in unserem kirchlichen Kampfe bei den Hyper-Orthodoxen und Ultramontanen zu finden: Ewald behauptet nämlich, daß Grote und dessen Vertheidiger bei den letzten Proceß-Verhandlungen geschwiegen hätten: „Wie unser Herr und Heiland vor Pilatus still schwieg!!“

Düsseldorf, 8. Decbr. [Die beiden Steuererheber], Rittmeister a. D. v. Korf und Holter, sind protokollarisch vernommen worden, weil sie bei der Stadtrathswahl für den Candidaten der Ultramontanen stimmten.

⊙ **Aus Rheinland-Westfalen**, 11. Decbr. [Die preußischen Bischöfe als Reichstagscandidaten.] Es ist an der Zeit, ein ultramontanes Manöver zu signalisiren, welches für die Reichstagswahlen dem Vernehmen nach allgemein in Scene gesetzt werden soll. Man beabsichtigt natürlich, wenn möglich, sämmtliche preußische Bischöfe zu Reichstagsabgeordneten zu wählen, einmal, um durch diese Wahl eine entschiedene Demonstration gegen die Regierung zu machen, zum anderen Mal, um auf diese Weise die Bischöfe Kraft ihres Reichstagsmandats gegen gerichtliche Verfolgungen zu sichern. Die Clericalen argumentiren nämlich folgendermaßen: Es würde während der Dauer der bevorstehenden Session die gegen die Bischöfe rechtskräftig ausgesprochene Gefängnißstrafe und überhaupt die Menge der gegen sie eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen sistirt werden müssen. Man, d. h. die ultramontanen Wähler, seien verpflichtet, den Maßnahmen gegen die Bischöfe alle Mittel, welche die Gesetze gestatten, entgegenzusetzen; jede Art von freiwilligem Märtyrerthum habe die Kirche nie gebilligt. Die Wahl aller infallibeln preußischen Bischöfe zu Reichstagsabgeordneten würde die angeblich in Aussicht genommene Verbannung derselben durch die preußische Gesetzgebung in Collision mit der Reichsgesetzgebung und den Rechten der Reichstagsabgeordneten bringen. Freilich könnten die Bischöfe, namentlich in jetziger Zeit ihre Diöcesen nicht gut verlassen, jeder Geistliche in den Kammern und im Reichstage scheine aus seinem eigentlichen Wirkungskreise herausgerissen — indessen forderten die ultramontanen Wähler ja auch nicht, daß die Bischöfe einen dauernden Aufenthalt in Berlin nähmen und sich an allen Reichstagsangelegenheiten betheiligten; bei Leibe nicht! Die Hauptsache sei, daß die geistliche Amtsthätigkeit der Bischöfe ihren Diöcesen möglichst ungestört erhalten bleibe, das sei die Hauptsache, und die ultramontanen Wähler seien also ganz damit einverstanden, daß ihre bischöflichen Abgeordneten nur beim Beginn des Reichstages in denselben eintreten und sich dann zu allen wichtigen Abstimmungen telegraphisch berufen lassen. Die „außerordentlichen Umstände“, in welche die katholische Bevölkerung durch die „Kirchen-Verfolgung“ versetzt sei, erheischten auch „außerordentliche Mittel“. — So die allerdings hier und da recht fadenscheinige Argumentation der klerikalen Stimmen, welche besonders in dem Wahlkreise des Herrn Martin von Paderborn bereits vielfach Anklang zu finden scheint. Die Candidatur Ledochowski's ist ja in der Provinz Posen bekanntlich bereits aufgestellt worden; ein Zeichen, daß man auf ultramontaner Seite auch in dieser Frage im Osten und Westen unserer Monarchie nach derselben Parole handelt. Wir werden also vielleicht im nächsten Reichstage das interessante Schauspiel einer Bischofs-Fraction haben.

Bochum, 9. Dec. [Preßproceß.] Der Redacteur der „Westf. Volksztg.“ der in den verschiedenen, seit Jahresfrist gegen ihn erledigten Processen bisher stets freigesprochen oder mit Geldstrafen durchgeschlüpft war, ist vor einigen Tagen zum ersten Male zu einer Gefängnißstrafe von 6 Wochen verurtheilt worden, in seiner Gesellschaft der vielgenante infallibilistisch gesinnte Protestant, Landrath a. D. Baron von Schrötter, zu 3 Wochen. Das Object der Anklage bildete ein von Letzterem verfaßter Artikel unter dem Titel „Fürst Bismarck's Eile“, in dem u. A. behauptet wurde, der Reichskanzler habe dem Kaiser die Fabel von der Priesterherrschaft eingeredet und ihm die Furcht eingeflößt, der katholische Clerus wolle ihn (den Kaiser) seiner besten königlichen Prärogative berauben. Vom früheren Minister-Präsidenten Graf Roon war gesagt, seine Frau und sein eigener Sohn Waldemar machten ihm bittere Vorwürfe über seine „Thorheiten und Verkehrtheiten“ und darüber, daß er sich durch Bismarck habe breitschlagen lassen, dessen „unchristliche und kirchenfeindliche“ Politik als Ministerpräsident zu vertreten. Aus der Vertheidigung, die der Angeklagte ohne Assistenz eines Rechtsanwalts selbsteigen führte, verdient der über alles Maß naive Antrag erwähnt zu werden, der Gerichtshof möge die Frau Gräfin Roon und ihren Sohn Waldemar gerichtlich darüber vernehmen lassen, ob der auf den Grafen Roon bezügliche Inhalt des Artikels nicht sachlich vollkommn begründet sei. Weitere Prozesse gegen das genannte Blatt stehen in Aussicht, so einer wegen Beschimpfung der Altkatholiken (§ 166 des Strafgesetzbuches), welche in demselben nach einem Ausdruck des Wiener „Volksfreundes“ als der „faule Niederschlag eines irreligiösen Zeitalters“ bezeichnet wurden, ein weiterer wegen Beleidigung eines deutschen Bundesfürsten, des Königs von Baiern. (Elberf. Ztg.)

Dresden, 9. Decbr. [Civilliste.] Der zweiten Kammer ging heute ein königliches Decret über die Verabschiedung der Civilliste zu. Wenn gemeldet worden ist, die Regierung werde eine Erhöhung der Civilliste um 250,000 Thlr. beantragen, so bestätigt dieses Decret solche Behauptung nicht. Es enthält gar keine Mehrforderung, sondern giebt nur Ausweise über die finanziellen Anforderniſſe an die Civilliste. Jedenfalls dürfte aber aus dem Schoße der Finanz-Deputation selbst eine Erhöhung der Civilliste beantragt werden.

Dresden, 11. December 1873, Abends 7 Uhr. [Bulletin.] Ihre Majestät die Königin Elisabeth fühlen Sich noch sehr schwach und angegriffen, auch ist das Fieber heute Abends etwas gestiegen, im Uebrigen aber eine wesentliche Veränderung nicht eingetreten. Dr. Grimm. Dr. Fiedler.

Dresden, 12. December, früh 7 Uhr. Nachdem das Fieber bei Ihrer Majestät der Königin Elisabeth bis Mitternacht noch zugenommen hatte, trat später eine Ermäßigung ein. Der Schlaf während der Nacht war durch Hustenanfälle mehrfach gestört, das Bewußtsein ist vollkommen klar. Dr. Grimm. Dr. Fiedler.

Frankreich.

Versailles, 10. December. [Prozeß Bazaine.] Gleich nach 5 Uhr wurden die Gendarmen, ungefähr 50, nachdem der Gerichtshof sich zur Berathung zurückgezogen hatte, in einem Halbkreis um das Prätorium aufgestellt, so daß Gericht und Parquet gänzlich von dem Publikum abgeschnitten ist. Der kleine Salon, der sich hinter den Sitzen Bazaine's und seiner Vertheidiger befndet und wo sich die Freunde und Verwandten des Marschalls aufhielten, ist ebenfalls geräumt worden. Der Saal ist mit Oellampen erleuchtet und bietet einen ziemlich düstern Anblick dar. Der Hof des Palais und der freie Platz, der sich vor demselben erstreckt, ist nicht erleuchtet und überall stößt man auf Polizeidiener und Gendarmen. Das Publikum erwartet in höchster Spannung die Rückkehr des Kriegsgerichts. Um 8¼ Uhr ertönt der Ruf „Debout!“ Alles erhebt sich, aber es sind nur die beiden Ersatzrichter, welche in den Saal treten und ihre Plätze einnehmen.

Der dienstthuende Gendarmerie-Hauptmann kündigt zugleich an, daß die Zuhörer während des Vortrags des Urtheils stehen bleiben müssen. Gegen ½9 Uhr erscheint der Regierungs-Commissar mit den ihm beigegebenen Offizieren und nehmen an ihren Tischen Platz. Um 8 Uhr 25 Min. zieht plötzlich der dienstthuende Offizier seinen Degen und richtet an das Publikum nochmals die Mahnung, sich vollständig ruhig zu verhalten. Um 8½ Uhr ertönt wieder, aber heute zum letzten Mal: „Debout! Le Conseil“ und dann: „Présentez armes“. Die 50 Gendarmen präsentirten das Gewehr, die ganze Versammlung erhebt sich: dann tiefe Stille im ganzen Saal Die sieben Richter treten ein, zuletzt der Präsident, der Herzog von Aumale. Alle bleiben vor ihren Sitzen bedeckten Hauptes stehen. Der Präsident liest mit lauter, durch den ganzen Saal hintönender Stimme: „Im Namen des französischen Volks (hier entblößen die sieben Richter ihre Häupter, bedecken sie aber sofort wieder) heute am 10. December 1873, hat das erste Kriegsgericht des ersten Militairbezirks, in geheimer Sitzung dem Gesetz gemäß berathen, indem es mit dem jüngsten Grad anfing und mit dem ältesten Grad endete, die folgenden Fragen: 1) Ist der Marschall Bazaine schuldig, am 28. October 1870 in offenem Felde capitulirt zu haben; 2) hatte diese Capitulation als Resultat das Strecken der Waffen seiner Truppen zur Folge; 3) hat der Marschall Bazaine, ehe er schriftlich oder mündlich mit dem Feinde unterhandelte, Alles gethan, was ihm die Pflicht und die Ehre vorschrieb; 4) ist der Marschall Bazaine schuldig, mit dem Feinde capitulirt und den Platz Metz, dessen Obercommandant er war, übergeben zu haben, ohne alle Vertheidigungsmittel erschöpft und Alles gethan zu haben, was ihm Pflicht und Ehre vorschrieb, beantwortete die erste: Ja, mit Einstimmigkeit; die zweite: Ja, mit Einstimmigkeit; die dritte: Ja, mit Einstimmigkeit; die vierte: Ja, mit Einstimmigkeit; und verurtheilt nach dem Antrag des speziellen Regierungs-Commissars und den Bestimmungen der Artikel 210 und 209 gemäß, die lauten: (folgen diese bereits mitgetheilten Artikel) François Achille Bazaine, Marschall von Frankreich, zur Todesstrafe mit militairischer Vollstreckung, ordnet an, daß der Marschall aufhöre, der Ehrenlegion anzugehören und der Militair-Medaille für verlustig erklärt wird, befiehlt, sofort dem Marschall Kenntniß von dem Urtheil vor der versammelten Wache zu geben, und ihm anzukündigen, daß er 24 Stunden zum Einreichen seines Revisionsgesuches Zeit hat.“ Als der Präsident das Urtheil vorgetragen, verließ er sofort den Saal; ihm folgten die übrigen Richter und dann die Mitglieder des militairischen Parquets. Auf die Menge hatte der Vortrag des Urtheils, welches der Präsident mit lauter Stimme vortrug, einen tiefen Eindruck gemacht. Der Vortrag desselben wurde angehört, ohne daß auch nur ein Laut gehört wurde, und die Menge verließ in größter Stille den Saal.

Versailles, 10. December. [Proceß Bazaine.] Die heutige Sitzung wurde 9½ Uhr eröffnet. In Folge der frühen Stunde — man mußte bereits um 8¼ Uhr auf dem St. Lazare-Eisenbahnhof sein — war der Saal nur wenig besetzt. Der Commandant von Trianon hatte jedoch große Vorsichtsmaßregeln ergriffen, und die Zahl der Gendarmen und Polizeidiener ist bedentend stärker als gewöhnlich. Gleich nach der Eröffnung erhielt Lachaud das Wort. Er ist heute so heiser, daß man ihm kaum versteht.

Lachaud will die letzten Thatsachen durchgehen, welche den Marschall zur Last gelegt werden. Er kommt zuerst auf die Forts zu sprechen, deren Zerstörung unmöglich gewesen sei. Was die Vernichtung der Kriegsgeräthe anbelangt, so sagt er, daßdieselbe nicht zulässig gewesen sei. Erstens könne man den Augenblick nicht voraussehen, wo man mit der Zerstörung beginnen müsse, da man im letzten Augenblicke nach immer Hoffnung habe, dem Unglück zu entgehen. Außerdem sei es gegen die militärischen Gebräuche und Traditionen, das Kriegsgeräth zu zerstören. Man habe dieselben achten müssen. Metz wäre sonst der Gnade des Siegers Preis gegeben gewesen und hätte sogar niedergebrannt werden können. 1870 habe Frankreich nie dagewesenes Unglück gehabt; das Vaterland habe furchtbar gelitten, aber die Kriegsgesetze seien gleich für Alle. Er fragt den Regierungs-Commissar, ob er eine Capitulation kenne, die ohne Ueberlieferung der Kriegsgeräthe abgeschlossen worden sei. Pfalzburg habe im letzten Krieg so gehandelt, aber die tapfere Stadt sei ohne militärische Bedeutung gewesen und könne nicht in Betracht kommen. Er citirt nun eine große Reihe von Festungen, welche alle capitulirt, ohne Kriegsgeräth und Fahnen zerstört zu haben. Es geht dann auf den Punkt Betreffs der „militärischen Ehren“ über, die Bazaine verweigert hatte. Er giebt zu, daß es ein Beweis sei, daß der Sieger die Tapferkeit des Besiegten achte, aber er begreife wohl, daß, wie es Bazaine gethan, ein Oberfeldherr die „militärischen Ehren“ verweigere, um seinen Truppen eine neue Erniedrigung zu ersparen. Er fügt dann hinzu, daß die Marschälle und Generale von Frankreich den Prinzen Friedrich Carl als Sieger hätten mit dem Degen begrüßen müssen. Der Marschall Bazaine hätte ihnen dieses ersparen wollen.

Lachaud will noch zwei Punkte berühren, ehe er zu der großen Frage, der, welcher die Fahnen betrifft, übergeht. Der erste hat Bezug auf den Vorwurf des Regierungs-Commissars, daß Bazaine die Verhandlungen nicht abgebrochen, als man ihm am 26. angekündigt, daß neuerdings für drei oder vier Tage Lebensmittel aufgefunden worden seien. Er sucht darzuthun, daß, wenn Bazaine dieses gethan, er riskirt hätte, daß seine Armee und die Bewohner von Metz den Hungerstod hätte sterben können, da die einmal abgebrochenen Unterhandlungen nicht wieder sofort hätten aufgenommen werden können. Lachaud geht nun auf die Fahnenfrage über: Lassen Sie mich Ihnen sagen, daß die Worte zu Gunsten der Fahne nutzlos sind. Wer hat nicht die nämlichen Gefühle? Die Fahne ist die Ehre, ist das Vaterland. Man hat sie nicht verbrannt. Ist es der Fehler des Marschalls? Dieses will ich untersuchen. Die Generäle Changarnier und de Cissey hatten sich schon mit den Fahnen beschäftigt. General de Cissey wurde nicht verhört, weil er Kriegsminister war, als der Prozeß eingeleitet wurde. Seitdem respectirten Anklage und Vertheidigung den ehemaligen Kriegsminister. Lachaud hat jedoch sein Zeugniß. Wenn er vor das Gericht vorgeladen worden, so würde er gesagt haben, daß schon am 27. die Rede davon gewesen wäre, die Fahnen an die Deutschen zu übergeben. Cissey habe geantwortet, daß die Fahnen nach dem 4. September verbrannt worden seien. Er habe dies dem Marschall Bazaine mitgetheilt, welcher sofort deu Befehl gegeben, die Fahnen zu verbrennen. Es sei also unbedingt sicher, daß der Marschall den Befehl zum Verbrennen ertheilt. Am 26. sei der Befehl zwei Mal erneuert worden. Es sei der General Soleille, welcher Gegenbefehl gegeben. Er will dieses beweisen. Welche Gründe ihn geleitet, lasse sich nicht feststellen. Er weist dann auf den verlegenen Ton hin, der in den Aussagen dieses Generals vor dem Untersuchungsrichter herrsche. Vor und nach dem Kriegsrath vom 26. sei der Befehl zum Verbrennen der Fahnen gegeben worden. Man sage, Marschall Bazaine habe bis zum 28., als es zu spät gewesen, gewartet, um den Befehl zu geben. Er stellt aber fest, daß Soleille zugestanden habe, daß er den Befehl erhalten und daß Desvaux gehört habe, wie er gegeben worden sei. Er citirt dann das Circular, das Bazaine an die Corps-Commandanten gesandt.

Bemerkt müsse noch werden, daß alle Fahnen verbrannt worden, die bis zum 28. Morgens abgeliefert worden seien. Man habe den Befehl des Marschalls ausgeführt. Die anderen seien zu spät gekommen. Man habe sich nicht genug beeilt. Er führt dieses nun noch weiter aus und theilt dann den Befehl von Soleille vom 27. mit, welche der Oberst Girels aber erst am 28. erhalten habe und worin der Befehl zum Verbrennen gegeben worden. General Soleille trage also die Schuld, daß die Fahnen nicht verbrannt worden, und Bazaine ist vollständig gerechtfertigt. Ein Trost für Frankreich sei es, daß die Deutschen die Fahnen nicht auf dem Schlachtfelde hinweggenommen hätten. Auf solche Weise eroberte Fahnen hätten keinen Werth. Die, welche sich darauf etwas einbildeten, seien weder stolz noch tapfer. Lassen Sie uns abrechnen — sagt dann Lachaud —, und er behauptet, daß vor Metz nur Eine Fahne genommen worden, nämlich eine preußische (wobei er aber wieder die zwei Adler vergißt, welche die Franzosen bei Mars-la-Tour verloren). Lachaud bespricht dann die Anwendung der Artikel 209 und 210. Der eine betrifft die Capitulation in offenem Felde, die mit dem Tode bestraft wird. Lachaud bestreitet, daß eine solche Capitulation stattgefunden.

Man gab sich Mühe, zu beweisen, daß Bazaine im offenen Felde capitulirt habe. Die Armee des Marschalls habe sich aber vor Metz in dem verschanzten Lager befunden, das zu dieser Festung gehörte. Lachaud sucht dieses darzuthun und giebt den Bericht eines deutschen Genie-Offiziers über die Aufstellung der Deutschen um Metz herum, um zu beweisen, daß keine offene Feldschlacht habe stattfinden können. Wenn solche Hindernisse vorlägen, so befinde man sich nicht mehr im offenen Felde. Er erklärt in längerer Weise, was „rase compagne“ ist, führt dann an, daß die Metzer Armee nicht allein an den Festungswerken gearbeitet, sondern auch die Verschanzungen angelegt habe, und meint schließlich, daß die Metzer Armee einen Theil der Garnison der Festung gebildet habe. Vertheidiger geht dann auf den zweiten Punkt der Anklage, die Capitulation von Metz, über, die, wie er darzuthun sucht, vollständig dem Reglement gemäß stattgefunden habe, da er wegen Mangels an Lebensmitteln sich der traurigen Nothwendigkeit habe fügen müssen. Er führt dieses weiter aus und meint: Am 27. stand man vor der Capitulation oder dem Hungertode. Man mußte capituliren. „Indem ich diese Vertheidigung beende“ — so schließt dann Lachaud — „frage ich mich, ob ich meine große Aufgabe erfüllt habe. Mein Vertrauen war groß, aber ich weiß nicht, ob ich ihr gewachsen war. Es ist nicht sein Leben, es ist seine Ehre, die ich vertheidige. Ich dachte an seine Familie. Sie werden Sich erinnern, was die Geschichte sagen wird. Die politischen Processe sind unheilvoll. Heute Verbrecher sind morgen Helden, und man errichtet ihnen Statuen.“

Hiermit ist Lachaud's Rede beendet. Es ist 12 Uhr. Der Präsident unterbricht die Sitzung für 1½ Stunde.

Die Sitzung wird erst wieder um 2½ Uhr aufgenommen. Der Präsident giebt dem Regierungs-Commissar das Wort. Derselbe liest seine Replik. Er will Lachaud, der ein großer Redner sei, nicht auf das von ihm betretene Terrain folgen. Er macht jedoch Einspruch gegen einen Theil seiner Behauptungen. Er protestirt vor Allem gegen die Sprache Lachaud's Betreffs der Generale der ehemaligen Rheinarmee, die er als loyaler Soldat und rechtschaffener Mann nicht dulden könne. Was die Helden von Gravelotte anbelange, so hätte Bazaine ihnen wohl früher Illusionen machen können. Heute sei dies nicht mehr der Fall, und man bringe deshalb Zeugnisse des Civismus vom Deutschen Kaiser und seinen Generalen. Pourcet kommt dann nochmals auf die Regierung vom 4. September und hält seine Behauptung aufrecht, daß Bazaine die Regierung anerkannt. Er protestirt dann dagegen, daß er Bazaine der Feigheit beschuldigt. Er habe nur eine Stelle aus einer Schrift Napoleon's angeführt, aber bei der schmerzlichen ihm auferlegten Pflicht immer einen Unterschied zwischen dem tapfern General und dem ehrgeizigen Führer gemacht. Der Regierungs-Commissar kommt dann auf den 12. August und hält für Bazaine die Verantwortlichkeit für die Brücken aufrecht. Dann auf die Affaire Magnau übergehend, kommt er auf die Depesche vom 23. nochmals zu sprechen und hält aufrecht, daß, wie Leval ausgesagt, Bazaine an diesem Tage eine Depesche erhalten habe, welche ihm den Marsch Mac Mahon's gemeldet. Nach einigen weiteren Bemerkungen der Staatsbehörde weist er darauf hin, daß Lachaud über die Affaire Regnier leicht hinweggegangen sei nnd nichts vom 16. October gesagt.

Der Regierungs-Commissar geht nun zum Verkehr des deutschen Hauptquartiers mit Bazaine über. Er glaubt nicht, daß Bazaine den Prinzen Carl gesehen habe. Er kommt dann nochmals auf die Kriegsräthe zurück, die der Vertheidiger benutze, um alle Generale solidarisch mit Bazaine zu machen, und sagt dann, wie im Requisitorium, der Kaiserin einige schmeichelhafte Worte. Er lehnt sich dagegen auf, daß die Vertheidigung der Rheinarmee einen neuen Schimpf angethan, indem er sagt, daß sie conspirirt habe. Dagegen erhebt er energischen Einspruch. Der Regierungs-Commissar bestreitet dann die Theorien Lachaud's über die Feldzüge im offenen Felde und sucht darzuthun, daß die Rheinarmee nicht als zu Metz gehörig betrachtet werden könne. Bazaine habe dieses übrigens selbst geglaubt, der am 24. September dem Feinde die Capitulation von Metz ohne seine Armee angeboten habe. Er kommt dann auf die Fahnenfrage zurück und hält alle seine früheren Behauptungen aufrecht. Er spricht dann für die strengste Ausführung des Gesetzes, weist auf die Ansicht des Conseil d'Enquete und die Beschlüsse des Kriegsministers gegen Bazaine hin, um anzudeuten, daß dieser den Marschall auch für schuldig gehalten, und hielt dann im Interesse der 140,000 jungen Soldaten, welche nächstens in die Armee eintreten und denen der Beschluß des Hofes die erste Lehre sein werde, im Interesse der neuen Militär-Organisation, mit der man jetzt die Probe mache, im Namen der öffentlichen Meinung, die eine Genugthuung wolle, und im Namen des Gesetzes, das verletzt worden sei, seinen Strafantrag, d. h. die Todesstrafe, gegen Bazaine aufrecht.

Nach dem Regierungs-Commissar erhält Lachaud wieder das Wort. Während des Vortrags machte er Notizen, indem er dabei weinte, zum wenigsten hielt er das Taschentuch vor die Augen, und springt, als der Präsident ihm das Wort gibt, in höchster Erregung auf, indem er ausruft: „Es ist nicht genug, daß man einmal den Kopf eines Marschalls verlangte. Ich hatte mich geirrt. Ich glaubte, es wäre in dem ersten Moment geschehen. Ich hatte alten Feinden, altem Zorne Trotz zu bieten; diese neuen Angriffe, wir werden sie beantworten. Man spricht von den „Certificats de Civisme“ der Generale. Man insultirte hier einen unserer Freunde. Unglück! Unglück! Sie bestreiten dos Work eines Generals.“ Lachaud verfolgte dann die Replik des Generals Pourcet Schritt für Schritt, ohne aber etwas Neues vorzutragen; er wiederholt nur, was er schon früher gesagt, nur in heftiger und entschlossener Weise. Er ist zuweilen ganz außer sich und schreit so laut, daß ungeachtet seines rauhen Halses seine Stimme durch den ganzen Saal dringt. Schließlich sagt er dann: Die Staatsbehörde hat mich allzu großen Eifers angeklagt. Ich war äußerst ruhig; ich sprach mit größter Gelassenheit von der Presse, die den Marschall Bazaine mit Verleumdungen überschüttete. Der Regierungs-Commissar spricht von den 140,000 jungen Soldaten, die nächstes Jahr in die Armee treten sollen und denen man eine Lehre geben muß. Es wird eine schöne Lehre sein, wenn mau ihnen zeigt, wie ein General verrathen wurde. Der Regierungs-Commissar habe auch gesagt, die öffentliche Meinung verlange eine Genugthuung. Ich bleibe vor Gott, vor Ihnen, vor der Gerechtigkeit stehen, und ich befürchte nichts.

Präs.: Marschall Bazaine, haben Sie etwas hinzuzufügen? — Baz. (mit lauter Stimme): Ich habe immer loyal gedient. In meiner Brust sind nur zwei Worte: Ehre und Vaterland! und ich habe während meiner 42 Dienstjahre niemals gegen dieselben gehandelt.

Der Präsident giebt dem dienstthuenden Hauptmann ein Zeichen, und der Marschall, der nun nicht mehr im Gerichtssaal erscheint, wird abgeführt.

Präs.: Das Kriegsgericht zieht sich zur Berathung zurück.

Nur sieben der Richter begeben sich in den Berathungssaal. Die Generale Guiot und Lallemant, welche nur Ersatzrichter waren, verlassen den Gerichtssaal.

Nachdem das Gericht sich zurückgezogen, tritt eine Abtheilung Soldaten in den Saal, die um den Tisch des Gerichtshofes Platz nehmen. Der ganze Hof vor dem Palais ist mit Soldaten besetzt. Die Maßregeln, die man ergriffen, sind sehr streng. Unter der Menge herrscht eine große Erregung.

Es war um 5 Uhr, als der Gerichtshof sich zurück zog; es läßt sich nicht absehen, wie lange seine Berathung dauern wird. (K. Z.)

Großbritannien.

London, 10. Dec. [Militärisches.] Das Kriegs-Ministerium erzielt mit seiner Armee-Reorganisation geringe Erfolge. Trotz aller Neuerungen werden die Bataillone eher schwächer als stärker, und die im Dienste verbleibenden Offiziere und Mannschaften sind vielfach mißvergnügt und in heimlicher Fehde mit den Behörden in Pall Mall. Das 42. Bergschotten-Regiment, welches 5½ Jahr in der Heimat gewesen ist, wo die Anziehungskraft der Rekruten am stärksten wirkt, konnte beim Aufbruch nach der Goldküste nicht einmal die etatsmäßige Friedensstärke von 800 Mann zusammenbringen, sondern mußte sich dazu 135 Mann von dem 79. Regiment borgen. Um sich ja in möglichst schlechten Credit bei den Leuten zu setzen, überlistete das Kriegsamt die 135 noch dazu, d. h. es lockte sie durch die Vorspiegelung an,

sie würden nur für die Kriegszeit zum 42. Regiment kommandirt, blieben aber sonst nach wie vor beim 79. Regiment. Als die Leute sich erklärt hatten, wurde ihnen mitgetheilt, sie müßten sich bleibend dem neuen Regiment einverleiben lassen. Nunmehr zurücktreten, hätte ausgesehen wie Furcht vor der Kriegsgefahr; indessen sind die Schotten über das falsche Spiel der Behörden mit Recht aufgebracht. Nicht mit diesem Verstärkungsmodus zufrieden, hat das Kriegsamt wieder begonnen, Handgeld in Höhe von einer Guinee auszutheilen, um nur die Regimenter vollzählig nach der Goldküste absenden zu können. Solches Werbegeld war von der jetzigen Regierung als demoralisirend abgeschafft worden. Auch in der Freiwilligen-Armee ist Mißvergnügen an der Tagesordnung. Im Monat November haben nicht weniger als hundert Freiwilligen-Offiziere ihre Entlassung eingereicht; davon gehören elf allein zwei Regimentern an.

[Der Vicekönig von Egypten und die Sklaverei.] Die Nachricht, daß Sir Samuel Baker am Montag den Mitgliedern der geographischen Gesellschaft seine Erlebnisse in Afrika erzählen würde, lockte eine außerordentlich große Anzahl von Zuhörern herbei. Viele Damen und Herren, die den berühmt gewordenen Helden hatten hören wollen und in vollem Galaanzuge herbei gekommen waren, mußten umkehren, denn in dem Theater der Londoner Universität, in welchem der Vortrag stattfand, war auch nicht ein einziges Plätzchen frei. Unter den Gästen befanden sich auch der Prinz von Wales, der Herzog von Edinburg, der Lordkanzler u. A. m. Sir Samuel erzählte nun seine Abenteuer, die Gefahren, die er zu bestehen gehabt hatte, und die Resultate seiner Expedition. Eigentlich Neues hatte er nicht zu verkünden und was er sagte, ist den deutschen Lesern vor Monaten schon mitgetheilt worden. Es war auch nicht Neugierde, welche das Publikum herbeigelockt hatte, sondern der Wunsch, dem kühnen Manne einen Triumph zu bereiten. Im Verlaufe der Rede bezeichnete Sir Samuel den Khedive als einen seinen egyptischen Zeitgenossen gegenüber um wenigstens hundert Jahre vorgeschrittenen Mann und einen Fürsten, dem die Interessen der Menschlichkeit ungemein am Herzen liegen. Dem Prinzen von Wales schrieb der Vortragende das ganze Verdienst des Unternehmens zu. Denn der Prinz habe, als er sich in Egypten befand, ein solches Interesse für die Unterdrückung des Sklavenhandels in Central-Afrika an den Tag gelegt, daß er darauf und auf die Aeußerungen des Prinzen in seinen Unterhaltungen mit dem Khedive hin das Anerbieten des Letzteren, eine egyptische Expedition nach Süden zu führen, annahm. Nachdem Sir Samuel geendet, begrüßte der Prinz von Wales den Redner im Namen der zahlreichen Versammlung und dankte ihm für seine der Menschheit geleisteten Dienste. — Ein eigenthümliches Zusammentreffen bildet der Umstand, daß bezüglich der Ansprüche des Khedive auf die Anerkennung Europas wegen seiner Bemühungen um Abschaffung des Sklavenhandels die „Pall Mall Gazette" heute eine „Misry" unterzeichnete Zuschrift mittheilt, welche Alles, was Sir Samuel Baker über seine Mission und die Absichten des Khedive in jenen entlegenen Gegenden, wo die Expedition sich ihren Weg gebahnt, angiebt, immerhin einräumt, dann aber bemerkt: „Unglücklicherweise nur für den Khedive nimmt sein eigenes Volk sowohl wie viele Personen, welche Egypten gründlich kennen, Anstand, dieselbe Ansicht über die Antisklaverei-Politik Seiner Hoheit gelten zu lassen, welche Sir Samuel Baker äußert. Warum — fragen diese Ungläubigen — hat der Khedive bisher noch nicht den Versuch gemacht, dem Sklavenhandel in Kartum zu steuern? Warum gestattet er, daß in der Nachbarschaft Massauah Sklaven eingeschifft werden? Warum hat man die Besetzung von Jallabs nicht von Cairo aus hintertrieben? Und warum vor allen Dingen giebt der Khedive seinem Volke kein gutes Beispiel, indem er die Hunderte von Sklaven, welche zu seinem Hofe gehören, in Freiheit setzt? Es ist gut und wohl in England, vor einem civilisicten Hörerkreise von der Macht der öffentlichen Meinung in Egypten und von den Vorurtheilen der Muselmänner zu reden, allein wer nur irgendwie mit den egyptischen Verhältnissen bekannt ist, weiß, daß die Verwaltung rein despotisch ist und daß, wenn es nur dem Khedive darum zu thun wäre, er die Sklaverei ebenso leicht als manche andere altehrwürdige Einrichtungen des Islam abschaffen könnte. Wenn man außerdem die elende Lage der Fellahs in Egypten berücksichtigt, so darf man es wohl als fraglich erklären, ob die Ausdehnung der Herrschaft des Khedive nach den südlichen Gegenden des weißen Nil ein Segen sei."

[Zum Proceß Bazaine] schreibt man der „K. Z." Folgendes: „Die „Köln. Ztg." brachte in den letzten Tagen Aufsätze eines fachkundigen Berichterstatters im Hauptquartier des Prinzen Friedrich Karl über die Belagerung von Metz, die dem Kriegsgericht von Trianon als Lectüre dringend zu empfehlen wären. In die Gattung dieser und ähnlicher Mittheilungen aus unparteiischer Feder gehört ein heute in der „Times" abgedruckter Brief eines reisenden Engländers aus Metz vom 6. d. M., in dem nachgewiesen wird, daß ein Theil der nach der Capitulation in Metz vorgefundenen Mundvorräthe (etwa 100 Wagenladungen) erst nach Uebergabe der Stadt hineingeschafft worden waren und zwar durch das englische Comite, welches sich zur Linderung des Elends in den hart mitgenommenen französischen Departements gebildet hatte. Wenn demnach im Bazaine'schen Processe durch zwei sonst ehrenhafte Zeugen aus Metz anf diese später gefundenen Vorräthe hingedeutet wurde, als einen Beweis, daß der letzte Sack Mehl noch lange nicht verzehrt gewesen sei, so befanden sie sich offenbar im Unklaren über die Quelle dieser Vorräthe und über den Zeitpunkt, wann sie in die Stadt geschafft wurden. Nebenbei schreibt derselbe Reisende noch Folgendes: „Die Gereiztheit der Metzer Einwohnerschaft gegen die Deutschen hat — im Aeußern zum mindesten — sich abzukühlen angefangen. Gegen das Benehmen der deutschen Offiziere und Soldaten kann nicht im allergeringsten geklagt werden. Ihre Haltung ist, nach allem, was mir zu Ohren kam, über jedes Lob erhaben. Ein Gleiches hörte ich während meines jüngsten Aufenthalts in Straßburg. Von Metz mögen bisher an 25,000 der vermöglicheren Franzosen ausgezogen sein, an deren Stelle ungefähr eben so viele, aber minder bemittelte Deutsche eingezogen sein sollen. Aehnliches gilt in Straßburg, doch mit dem Unterschiede, daß der Zuzug daselbst stärker ist, als die Auswanderung, daß die Nachfrage nach Wohnungen gestiegen ist, und an die Stelle der alten Häuser sowohl wie in neueren Quartieren bessere und größere gebaut werden. So weit der englische Gewährsmann.

[Aus Kalkutta] wird telegraphisch bestätigt, was inzwischen hier schon brieflich belegt worden war, daß Sir George Campbell die Gouverneurstelle von Bengalen nicht in Folge seiner Meinungsverschiedenheit mit dem General-Gouverneur von Indien, sondern schon früher, als noch keine Befürchtungen wegen Hungersnoth vorlagen, aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt habe. Heute hat sich Campbell bereit erklärt, im Amte zu bleiben, so lange er irgendwie nützlich sein könne. Die Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und dem General-Gouverneur hatte bekanntlich das Ausfuhrverbot gegen Reiß zum Gegenstande, welches der Gouverneur von Bengalen vorschlug. Die öffentliche Meinung war hier ebenfalls zu Gunsten dieser Maßregel, und die „Times" befürwortete dieselbe mit Bestimmtheit. Seit sich der General-Gouverneur übrigens gegen den Vorschlag entschieden hat, nimmt die „Times" eine gewisse Zurückhaltung an und verlangt nur, ohne auf die Kritik der getroffenen Maßregeln allzu weit einzugehen, daß nichts versäumt werde und daß Alles geschehe, um dem Nothstande zu steuern. Jeder Bezirksbeamte — sagt sie — muß auf eigenen Füßen stehen und handeln, als ob kein anderer Bezirk als sein eigener von der Hungersnoth bedroht sei und als ob durch seine Verfügungen allein die Noth gehoben werden müsse.

[Nebel.] Seit gestern Morgen stecken wir in tiefem Nebel. Ich habe allerdings schon dichtere in London erlebt, aber kaum einen, der sich mit dem jetzigen in boshafter Ausdaner messen könnte. Tief grau, von Zeit zu Zeit in das Orangegelbe und Schwarze überspringend, lagert er seit gestern Morgen auf der Stadt. Das spurlus verschwundene Himmelslicht ersetzten wir nothdürftig durch Gas, welches bei dem nothwendig schwächern Gasometerdrucke nur spärlich fließt. Die Omnibusse lassen sich durch Fackeln vorleuchten, die Droschkenpferde wollen erschreckt nicht von der Stelle, vollständiger Stillstand herrscht unter den Schiffen des Themse und auf den nach der Stadt führenden Eisenbahnen sind Knallsignale an die Stelle der gewöhnlichen Lampensignale getreten, sö daß es ringsum kracht wie von Pelotonfeuer. Trotz aller Vorsichtsmaßregeln aber geschieht viel Unglück unter Menschen und Fuhrwerken, und trotz der Knallsignale bewegen die Eisenbahnzüge sich nur im langsamen Schritt nach vor- und rückwärts, nm in der Finsterniß nicht gräßliches Unheil anzurichten. Wenige Meilen von der Stadt scheint die Sonne hell und klar. Uns aber wird sie schwerlich wieder leuchten, bevor ein frischer Wind den schweren Nebel davongetrieben haben wird. Je eher er sich einstellt, desto willkommener wird er sein, denn es lebt sich wahrhaftig nicht behaglich in solcher Atmosphäre.

Belgien.

Brüssel, 10. December. [Parlamentarisches.] Wohl noch niemals oder doch sehr selten hat die Repräsentantenkammer ihre Geschäfte so glatt und ohne viele Umstände abgewickelt, wie in dieser Session. Gestern ward das Budget der Finanzen mit seinen verschiedenen Anhängseln fast ohne Debatte angenommen und heute das Budget der Justiz in gleicher Weise. Die Sitzungen dauern kaum zwei Stunden und schon sind auch die Weihnachtsferien in Aussicht genommen; die Berathung des Budgets der öffentlichen Arbeiten und des Innern werden wahrscheinlich bis nach diesen Ferien hinausgeschoben werden. Der in der Thronrede ausgesprochene Wunsch, die Kammer möge alle aufregenden Parteidebatten vermeiden und sich lediglich den Geschäften widmen, scheint vollständig in Erfüllung gehen zu sollen. Die Münzconferenz, welche am 10. Decbr. in Paris zusammentreten sollte, ist bis zum 8. Jan. vertagt worden. (K. Z.)

Provinzial-Zeitung.

* **Breslau**, 13. Dec. [Angekommene Fremde.] Fürst Heinrich XI. von Pleß aus Pleß; Prinz Kraft zu Hohenlohe-Ingelfingen, Gen.-Liet. aus Neiße.

s. **Waldenburg**, 12. Decbr. [Agitation. — Zu den kirchlichen Wahlen.] Es ist neulich schon berichtet worden, daß Hugo Landgraf von gewissen Arbeiterkreisen in Altwasser als Candidat für den Reichstag in Aussicht genommen worden ist. Jetzt beginnt die Agitation für denselben. Anfang dieser Woche waren zwei Deputirte aus Berlin in Altwasser anwesend, welche mit den Anhängern Landgraf's in Betreff der Reichstagswahl Besprechungen abgehalten haben. Die Deputirten beabsichtigten auch, den Arbeitern in Gottesberg und andern Ortschaften des Kreises einen Besuch abzustatten, um im Interesse der Wahl Landgraf's zu agitiren. Diesen Bestrebungen gegenüber ist es nothwendig, daß die liberale Partei auch ihrerseits die nöthigen Schritte thut. — Von 3—4000 Wahlberechtigten in der hiesigen Parochie haben sich zur Aufnahme in die kirchlichen Wahllisten 888 Wähler angemeldet, von denen auf die Stadt und Ober-Waldenburg 594 entfallen. Werden hierzu noch 50—60 eximirte Personen gerechnet, so beläuft sich die Zahl der Angemeldeten auf etwa 950.

Peiskretscham, 9. December. [Enthebung.] Die „Schles. Volksztg." schreibt: Nachdem der hiesige Erzpriester Breitscheidel wegen Kränklichkeit bereits drei Mal seine Enthebung vom Schulrevisorate bei der königlichen Regierung zu Oppeln beantragt hatte, erhielt er endlich heute folgende Verfügung:

Oppeln, den 4. December 1873.

Euer Hochwürden haben wir von dem Revisorate über die katholischen Schulen daselbst entbunden und dieses Amt dem Kreisrichter Wanjura daselbst übertragen, welhalb Sie vom Empfange dieser Verfügung sich aller Functionen in Bezug auf dasselbe enthalten wollen.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Ballhorn.

K. A. X. 944b."

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

December 12. 13.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	337''',46	338''',50	338''',14
Luftwärme	+ 1°,9	+ 0°,6	— 0°,4
Dunstdruck	2''',38	1''',95	1''',78
Dunstsättigung	100 pCt.	92 pCt.	92 pCt.
Wind	NW. 1	W. 1	W. 1
Wetter	trübe, Nebel.	trübe.	trübe, Nebel.

Breslau, 13. Dec. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 30 Cm. U.-P. — M. — Cm. Eisstand.

Literarisches.

Das Roggenhaus-Complot. Historischer Roman von George Hiltl. Berlin. Wedekind u. Schwieger.

Der bekannte Schriftsteller besitzt ein ganz besonderes Geschick, die Stoffe zu seinen historischen Romanen herauszufinden, allerdings ein noch größeres, sie zu verwerthen. Hier ist eine der zahlreichen Verschwörungen, welche England nach dem Tode Cromwell's heimsuchten, sie giebt Hiltl Gelegenheit, in einem mäßigen Bande ein Spiegelbild des englischen Hofes gegen das Ende der Regierung Carls des Zweiten zu geben mit seiner Maitressenwirthschaft und seinen maßlosen Intriguen. Der Verfasser führt den Leser an den königlichen Hof von England, an das Sterbelager einer alten Comödiantin, der einzigen Zeugin der Vermählung des Königs mit der schönen Lucie Walters, in das „Roggenhaus", den Ort, wo sich die englischen Edelleute, die den Sohn dieser Verbindung, Herzog Monmouth, gegen den Fürsten Jakob, Herzog von York, auf den Thron erheben wollen, versammeln, in die Garderobenzimmer der Schauspielerinnen, die den schwachen König und seinen Blutrichter Jeffrey beherrschen, und das Alles ist so prächtig erzählt, daß „das Roggenhaus-Complot" sicher dieselbe freundliche Aufnahme finden wird, deren sich die früheren historischen Romane George Hiltl's zu erfreuen hatten.

Stephanie. Roman von R. Edmund Hahn. 2 Bände. Berlin. Wedekind u. Schwieger.

Stephanie, Fürstin von Waldstätten-Hallenstein, neunzehn Jahre alt, ist an einen rohen, stupiden, halb blödsinnigen Gatten durch ihre habsüchtige Mutter verheirathet und führt ein entsetzlich elendes Dasein. Sie hält sich zum Besuch bei einem Verwandten, dem Grafen Eberbach, auf und lernt dort einen jungen Maler Hohenberg kennen. Dem Grafen ist vor langen Jahren sein Sohn in sehr jugendlichem Alter geraubt, und es ist die Aufgabe seines Lebens, den Verlorenen wiederzufinden. Er löst diese Aufgabe, indem er in dem Maler Rosenberg schließlich seinen Sohn erkennt und dieser heirathet nach dem Tode ihres Gatten die schöne Stephanie. Das Alles klingt ungeheuer einfach und wenig neu, man sieht die endliche Lösung der Verwickelungen deutlich von vornherein, das Ganze aber ist so spannend erzählt, die Figuren der vielen Haupt- und Nebenpersonen so treffend und lebenswarm gezeichnet, daß man sich unbedingt für dieselben interessiren muß und ihnen mit Spannung bis auf die letzte Seite der beiden stattlichen Bände folgt. Uns hat der Roman eine anregende Lectüre bereitet.

Der Kleinstädter in Berlin. Roman von Max Ring. 2 Bde. Berlin. Wedekind u. Schwieger.

Ein neues Buch von Ring findet immer eine freudige Aufnahme. Das uns hier vorliegende besitzt noch den Reiz, eine große Stadt und deren sociale Verhältnisse im Spiegelbilde zu bringen Gründer und Agenten, Bauernfänger und Parvenus, die Theater- und Künstlerwelt, sie alle sind hier vertreten und amüsiren den Leser durch treffliche und witzige Zeichnung der einzelnen Charaktere. Der „Kleinstädter" bietet Max Ring nur den Vorwand, die „Großstädter", das ist speziell die Berliner zu charakterisiren und ein lebhaftes Bild des Berliner Lebens zu geben. Wenn man dem Buche auch vorwerfen wollte, daß die Sprache, das ist der Dialog etwas zu naturgetreu „nach der Spree" duftet, so findet dieser kleine Makel seine Rechtfertigung darin, daß ja eben das Volksthümliche treu zu schildern des Verfassers Absicht war — eine Absicht, die ihm auch diesmal trefflich gelungeu ist.

Berlin, 12. Dec. Die günstige Tendenz der Letztzeit, welche zunächst ihre Förderer in den Finanzkräften ersten Ranges gefunden, hat nicht verfehlt, sich auch Anhänger aus Kreisen zu erwerben, die eben nur so lange den gleichen Strang ziehen, als er unverrückt ein bestimmtes Ziel verfolgt. Wenn nun, wie gestern und heute, Störungen in der Haussebewegung eintreten, zieht sich die ängstliche Menge der Coulissiers sofort zurück, und da das Privatpublikum keinen Succurs leistet, verfällt die Börse mindestens einer scharf ausgesprochenen Geschäftsstille. So verhielt es sich denn auch heute. Die Speculationswerthe eröffneten über gestrigen Preisen, da indeß Wien nicht den Aufschwung theilte und man zudem wieder für allerhand nachtheilige Gerüchte ein williges Ohr hatte (man sprach z. B. davon, daß die Essener Verhältnisse mißlicher ständen, als geschildert) so verflaute sich die Stimmung, ohne Anregung zu lebhafterem Verkehr zu geben. Oesterr. Credit hob sich anfänglich von 141¾ bis 142½ und schloß unter 141, Franzosen waren zu 202 fast dauernd offerirt und Lombarden variirten wenig gegen die gestrige Notiz. In Disconto-Commandit war das Geschäft beträchtlich; über 182¾ ging indeß der Cours wohl nur vereinzelt hinaus! es kommt per ultimo! zur Notiz: 182 bis 183 bis 180½ Für Oesterr. Nebenbahnen hatte sich die feste Tendenz erhalten, trotzdem der Verkehr sich wieder auf das äußerste beschränkt präsentirte; einige Beachtung fanden Galizier und Oesterreich. Nordwestbahn. Auf dem Gebiete der auswärtigen Fonds stagnirte der Umsatz fast vollständig, der Verkehr war so gering, wie er sich seit längerer Zeit nicht gezeigt hatte, obgleich die Thätigkeit in diesen Effecten immer schon sehr gegen die Regsamkeit auf den anderen Gebieten zurückgeblieben war. Hand in Hand mit dieser Geschäftsstille ging auch eine Coursreduction, deren Dimensionen jedoch keine größere Ausdehnung gewann. Oesterr. Renten um ein Geringes billiger, Italiener, Türken und französische Rente ganz vernachlässigt. Amerikaner unverändert. Auch Russische Werthe bewegten sich bei wenig veränderten Coursen sehr ruhig. Pfandanleihen behaupteten gute Festigkeit, Russ. 1873er Anleihe wurde heut zum ersten Male zu 93⅞ gehandelt. Preußische Fonds zeigten einiges Leben, namentlich waren Pfand- und Rentenbriefe begehrt. Deutsche Fonds schwach belebt. Prioritäten behaupteten sich ohne Coursherabsetzungen, nur Oesterreichische Prioritäten zeigten sich eher zum Nachgeben geneigt. 3-procentige Lombardische begehrt, 5 pCt. dagegen billiger. Von Preuß. Priorit. trat Nachfrage für 4 und 4½ pct. Devisen auf. Russ. Priorität. fanden nur geringe Beachtung. Auf dem Eisenbahn-Actienmarkte war von der Lebhaftigkeit des Verkehres der jüngsten Tage heute keine Spur mehr zu merken, auch hier trat in Folge des so überraschend verminderten Geschäftsverkehrs eine geringe Abschwächung in den Notirungen ein. Trotz der partiellen Herabsetzungen aber fühlte sich doch die Contremine nicht ermuthigt, durch Blancoverkäufe die Tendenz in eine stärker nachgebende Richtung zu drängen. Für Banken blieb bei vorherrschender Stille, namentlich im Anfange eine leidliche Tendenz bestehen, später verlor sich aber auch diese wieder mehr und mehr. So mochten Darmstädter zuerst wohl noch fast 167 geholt haben, um etwa zu 165¾ zu schließen. Bergisch-Märkische Industrie war offerirt, Geraer Credit und Geraer Handel fand einige Beachtung. Unter den geschilderten Verhältnissen litt der Industrie-Markt; Actien für öffentliches Fuhrwesen zogen indeß bei guten Umsätzen an, auch für Centralheizung und Viehhof machte sich Frage, desgl. für Balt. Waggon; Königsb. Vulkan nahm man höher, Neuß war offerirt. Von Bergwerken schwankte per ult. Laura v. 161¾—62½—60½, Dortmunder Union 85¼—¾—84½, Gelsenkirchen zwischen 146½ und 143; Massener, Bochum Gußst., do. Bergwerke waren zu placiren, Siegena stieg, König Wilhelm lebhaft. (Bank- u. H.-Z.)

[Nebeneinnahmen der Eisenbahnbeamten.] In Bezug auf die Anwendung des Haftpflichtgesetzes den im Dienste verunglückten Eisenbahnbeamten gegenüber traf dieser Tage der Handelsminister Dr. Achenbach eine höchst wichtige Entscheidung. Das Einkommen der Beamten des Fahrpersonals besteht außer dem festen Gehalte und dem Wohnungsgeldzuschuß aus den aus Meilen- und Nachtgeldern zusammengesetzten Neben-Emolumenten, welche selbstverständlich in Wegfall kommen, sobald der Beamte aus irgend einem Grunde gehindert ist, seinen Dienst zu thun. Der Charakter dieser Nebeneinnahmen besteht also eigentlich nur in einer Entschädigung für die auf der Reise erwachsenden Mehrausgaben, und würde es von diesem Gesichtspunkte auch gerechtfertigt erscheinen, daß erkrankte und verunglückte Beamte keinen Anspruch auf diese Einnahmen haben. Thatsächlich ist das Verhältniß aber anders; diese Emolumente haben bei der Gehaltsabmessung einen bestimmenden Einfluß geübt, und sind die auf dieselben angewiesenen Beamten, wenn sie eine Familie zu ernähren haben, gezwungen, von diesen Neben-Einnahmen sich einen erheblichen Theil abzudarben und zur Unterhaltung ihres Haushalts zu verwenden. In Krankheitsfällen kommen daher diese Beamten in die allerschlimmste Lage, daß ihnen trotz der erheblichen Mehrausgaben nun auch diese aus den Neben-Emolumenten geschöpften Einnahmen für den Haushalt abgehen. Das Haftpflichtgesetz verpflichtet nun die Bahnverwaltungen, ihren im Dienst und ohne eigenes Verschulden verunglückten Beamten den ganzen gehabten Schaden zu ersetzen, und davon ausgehend, wandte sich der am Himmelfahrtstage bei dem Zusammenstoß zweier Personenzüge auf dem hiesigen Außen-Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn verunglückte Schaffner Golombiewski an den Minister um Erstattung der Kurkosten und Bewilligung eines bestimmten Satzes für den Ausfall an den Neben-Einnahmen. Die Direction der genannten Bahn hatte nur eine Summe von 25 Thlr. bewilligt und das fernere Gesuch des Verunglückten um eine abermalige Unterstützung abgelehnt. Der dem Beschwerdeführer durch die Direction zugestellte Bescheid lautet wörtlich: „Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat auf Ihre an denselben gerichtete Vorstellung vom 12. September d. J. genehmigt, daß Ihnen der Mehrbetrag der Ihnen durch eine vierwöchentliche Milchkur auf dem Lande entstandenen Kosten im Betrage von 34 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. gegen die bereits erhaltene Unterstützung von 25 Thlr. mit 9 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. nachträglich erstattet werde, sowie auch, daß Ihnen der Ausfall der Meilen- und Nachtgelder die für die Zeit Ihrer Dienstunfähigkeit vergütet werde. Wir setzen Sie mit dem Eröffnen hiervon in Kenntniß, daß wir den ersten Betrag bereits zur Zahlung angewiesen haben und daß wir Ihnen auch letztere Vergütigung, welche wir anf 8 Thlr. monatlich angenommen haben, zahlen lassen werden, sobald die Zeit Ihrer Dienstunfähigkeit festgestellt sein wird. Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Berlin, 12. December. [Productenbericht.] Roggen hat erhebliche Rückschritte im Werthe gemacht, ohne daß darum die Kauflust für Termine sonderlichen Umfang erlangte. Loco ist der Handel heute sehr schleppend gewesen trotz ermäßigter Forderungen. — Roggenmehl matt. — Weizen per December wesentlich niedriger, auch spätere Sichten waren billiger käuflich. — Hafer loco matt. Termine ruhig. — Rüböl sehr vernachlässigt. Preise neuerdings etwas niedriger. — Spiritus wenig verändert bei ziemlich lebhaftem Umsatz.

Weizen loco 72—93 Thlr. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, feiner gelber märkischer — Thlr. ab Bahn bez., feiner weißbunter poln. — Thlr. ab Bahn bez., pr. December 87½—86 Thlr. bez., pr. December-Januar 86 Thlr. bez., Januar-Februar — Thlr. bez., pr. Februar-März — Thlr. bez., pr. April-Mai 86¼—86 Thlr. bez., pr. Mai-Juni — Thlr. bez., neue Usance per April-Mai 85 Thlr. bez., Juni-Juli — Thlr. bez. Gekündigt 4000 Ctnr. Kündigungspreis 86¾ Thlr. — Roggen pro 1000 Kilogr. loco 60—70 Thlr. nach Qualität gefordert, russischer 60¾—62½ Thlr., ab Bahn, bez., dito russischer 63—63¾ Thlr. ab Kahn bez., polnischer — Thlr., inländischer 66—68½ Thlr. ab Bahn bez., fein inländischer — Thlr. bez., per December 64—63½ Thlr. bez., pr. December-Januar 63½—63⅛ Thlr. bez., pr. Januar-Februar 63½—63⅛ Thlr. bez., pr. Frühjahr 63½—63⅜ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 63⅛—63 Thlr. bez., Juni-Juli 62¾—62½ Thlr. bez. Gekündigt 21,000 Ctnr. Kündigungspreis 63¾ Thlr. — Gerste loco 58—73 Thlr. nach Qualität gefordert. — Hafer pr. 1000 Kilogr. loco 48—58 Thlr. nach Qualität gefordert, schlesischer — Thlr. bez., böhmischer 53—56 Thlr., ostpreußischer 51—55 Thlr., westpreußischer 51—55 Thlr., galizischer — Thlr. bez. pommerscher 53—56½ Thlr., uckermärker 53—56 Thlr. ab Bahn bez., per November-December 54 Thlr. bez., per December-Januar — Thlr. bez., per Januar-Februar — Thlr. bez., pr. Frühjahr 54¼ Thlr. Br., 54 Thlr. Gd., pr. Mai-Juni 54½ Thlr. bez., pr. Juni-Juli — Thlr. bez. Gekündigt 1200 Ctnr. Kündigungspreis 54 Thlr. — Erbsen: Kochwaare 61—69 Thlr., Futterwaare 56—60 Thlr. bez. — Weizenmehl Nr. 0 12⅓—11⅔ Thlr., Nr. 0 und 1 11⅓—10⅚ Thlr. — Roggenmehl Nr. 0 10¾—10¼ Thlr. Nr. 0 und 1 9 11/12—9⅓ Thlr., pro 100 Kilo unversteuert incl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. November-December 9 Thlr. 29—29½ Sgr. bez., pr. December-Januar 9 Thlr. 21 Sgr. bez., pr. Januar-Februar 9 Thlr. 18½ Sgr. bez., pr. Februar-März 9 Thlr. 18¼ Sgr. bez., pr. März-April 9 Thlr. 16½ Sgr. bez., pr. April-Mai 9 Thlr. 14—14½ Sgr. bez., Mai-Juni — Thlr. — Sgr. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Thlr. — Sgr. — Oelsaaten: Raps — Thlr., Rübsen — Thlr. — Rüböl per 100 Kilo netto loco 18⅔ Thlr. bez., pr. November-December 18¾ Thlr. bez., December-Januar 18¾ Thlr. bez., Januar-Februar — Thlr. bez., pr. Februar-März — Thlr. bez., pr. April-Mai 20⅚—20¾—20⅚ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 21 1/24 Thlr. bez. Gekündigt —

Ctnr. Kündigungspreis — Thlr. — Leinöl loco 24 Thlr. — Petroleum per 100 Kilo incl. Faß loco 10 Thlr. bez., pr. October-November — Thlr. bez., pr. November-December 9 5/12—9⅜ Thlr. bez., pr. December-Januar 9⅝ Thlr. bez., pr. Januar-Februar — Thlr. bez., pr. April-Mai — Thlr. bez. Gekündigt 50 Barrels. Kündigungspreis 9 5/12 Thlr.

Spiritus pr. 10,000 pCt. loco „ohne Faß" 21 Thlr. 10 Sgr. bez., pr. November-December 21 Thlr. 4—8 Sgr. bez., pr. December-Januar — Thlr. — Sgr. bez., pr. Januar-Februar 20 Thlr 28 Sgr. bis 21 Thlr. bez., pr. April-Mai 21 Thlr. 6-8 Sgr. bez., pr. Mai-Juni 21 Thlr. 9-12 Sgr. bez., pr. Juni-Juli 21 Thlr. 22—24 Sgr. bez., pr. Juli-August 22 Thlr. 2—5 Sgr. bez. Gekündigt 40,000 Liter. Kündigungspreis 21 Thlr. 7 Sgr.

B. **Stettin**, 12. Decbr. [Stettiner Börsenbericht.] Wetter: schön. Temperatur + 6° R. Barometer 28" 9'". Wind: Ost. — Weizen ziemlich unverändert, pr. 2000 Pfd. loco gelber 66—82 Thlr. bez., weißer 83—86½ Thlr. bez., pr. December 82½ Thlr. nom., pr. Frühjahr 84¾—⅝—85—84¾ Thlr. bez., Br. u. Gld. — Roggen ziemlich unverändert, pr. 2000 Pfd. loco ruſſ. 60—61 Thlr. bez., inländ. 62—65 Thlr. bez., pr. December 61¾—½ Thlr. bez., pr. December-Januar 61½ Thlr. bez., pr. Frühjahr 61¾—62—61¾ Thlr. bez., Br. u. Gld., pr. Mai-Juni 61⅝—½ Thlr. bez. — Gerste still, pr. 2000 Pfd. loco 58—63 Thlr. bez. — Hafer still, pr. 2000 Pfd. loco 50—54½ Thlr. bez. — Erbsen still, pr. 2000 Pfd. loco 56—59 Thlr. bez. — Winterrübsen pr. 2000 Pfd. loco 80—83 Thlr. bez., pr. December 84 Thlr. nom., pr. März-April 88¾ Thlr. bez., pr. April-Mai 90 Thlr. Br., pr. September-October 94 Thlr. Br. — Rüböl niedriger, pr. 200 Pfd. loco vom Lager 19 Thlr. Br., auswärtiges 18¼ Thlr. bez., pr. December 18 5/12—⅓—¼—⅙ Thlr. bez., abgel. Anmeld. 18⅙ Thlr. bez., pr. Januar-Februar 18 7/12 Thlr. bez., 18½ Thlr. Br., pr. April-Mai 19⅞—⅚—¾ Thlr. bez. — Spiritus loco flau, Termine fest, pr. 100 Liter à 100 pCt. loco ohne Faß 20 11/12—¾ Thlr. bez., pr. December 20⅚—19/24 Thlr. bez., pr. Decbr.-Jan. 20⅚ Thlr. bez., pr. Jan.-Febr. 20⅔ Thlr. bez., pr. Frühjahr 20 19/24—21—20 11/12 Thlr. bez., pr. Mai-Juni 21⅛—1/12 Thlr. bez., pr. Juni-Juli 21⅜ Thlr. bez., pr. Juli-Aug. 21 7/12—⅝ Thlr. bez., pr. Aug. Sept. 21 11/12 Thlr. bez. Petroleum loco 4¾ Thlr. bez., pr. Decbr. 4⅔—17/24 Thlr. bez. u. Br., pr. December-Januar 4⅔ Thlr. bez. u. Br., pr. Decbr. alte Us. 4⅞ Thlr. bez.

Angemeldet: 6000 Ctr. Roggen, 600 Ctr. Rüböl, 650 Faß Petroleum.

Regulirungspreise: Weizen 82½, Roggen 61⅝, Rübsen 84, Rüböl 18 7/24, Spiritus 20⅚, Petroleum 4 17/24 Thlr.

Posen, 12. December. [Producten-Bericht von Lewin Berwin Söhne.] Roggen: (pro 1000 Kilogramm) still. Kündigungspreis 62½. Gek. 50 Wspl. December 62 Br., December-Januar 62 Br., Januar-Februar 62 Br., Februar-März 62 Br., Frühjahr 61¾ bez. u. Gd., April-Mai —, Mai-Juni —, Juni-Juli —. — Spiritus: pro 10,000 Liter % sehr fest. Kündigungspreis 20 13/24. Gek. — Liter. December 20½—20 13/24 bez. Br. u. Gd., Januar 20⅓ bez. u. Gd., Februar 20⅜ bez. u. Gd., März 20 11/24 bez. u. Gd., April 20½ bez. u. Gd., April-Mai 20⅝—20⅔ bez. Br. u. Gd., Mai 20 17/2. Gd., Juni 21 bez. Br. u. Gd.

Posener Markt-Bericht. Weizen: beachtet, pro 1050 Kilogramm feiner 90—96 Thlr., mittel 85—88 Thlr, ordinär und defect 80—82 Thlr. — Roggen: mittel und ordinär vernachlässigt, pro 1000 Kilogramm, feiner 67—68 Thlr., mittel 65—66 Thlr., ordinär 62—63 Thlr. — Gerste: gefragt, pro 925 Kilogramm, feine 56—58 Thlr., mittel und ordinär 52—54 Thlr. — Hafer: gefragt, pro 625 Kilogramm, feiner 35—36 Thlr., mittel und defect 32—34 Thlr. — Erbsen: offerirt, pro 1125 Kilogramm, Koch-Erbsen 64—66 Thlr., Futter-Erbsen 60—64 Thlr. — Lupinen: preishaltend, pro 1125 Kilogramm, gelbe 45—50 Thlr., blaue 45—46 Thlr. — Wicken: gefragt, pro 1125 Kilogramm, 40—46 Thlr. — Leinsamen: ohne Umsatz, pro 50 Kilogramm, 75—85 Thlr. — Oelsaaten: flau, pro 1000 Kilogramm, Raps und Rübsen 75—78 Thlr. — Buchweizen: geschäftslos, pro 75 Kilogramm, 50—55 Thlr. — Feinste Waare über Notiz — Wetter: Trübe.

Frankfurt a. M. 12. December. Die Frankfurter Bank hat den Discont von 4½ auf 4 pCt. herabgesetzt.

Dortmund, 12. Dec. In heutiger Aufsichtsrathssitzung wurde die Dividende der hiesigen Actienbrauerei nach Abschreibung von circa 20,000 Thalern auf 5¼ pCt. festgesetzt.

Hamburg, 12. December. [Kaffee.] Nach Berichten, welche der hiesigen „Börsenhalle" aus Rio de Janeiro vom 22. November pr. Dampfer „Douro" zugegangen sind, betrugen seit dem 6. November die Abladungen von Kaffee nach dem Kanal und der Elbe 9300, nach Havre, englischen Häfen, Belgien, Holland, Bremen 15,700, nach der Ostsee, Schweden, Norwegen, Kopenhagen 2100, nach Lissabon 13,000, nach Gibraltar und dem Mittelmeer 6700, nach Nordamerika 85,200 Sack. Vorrath an Kaffee in Rio 205,000, tägliche Durchschnittszufuhr 4000 Sack. Preis für good first 11,500 a 11,700 Reis. Cours auf London 26 a 26⅜ D. Fracht nach dem Canal 35 Sh. Abladungen von Santos nach Nordeuropa 24,900, nach Südeuropa 2700 Sack. Preis für gute Qualität in Santos 10,800 Reis. Vorrath in Santos 48,000 Sack.

Breslau, 13. Decbr., 9½ Uhr Vorm. Der Geschäftsverkehr am heutigen Markte war von wenig Bedeutung, bei mäßigen Zufuhren und unveränderten Preisen.

Weizen in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 8 bis 9 Thlr., gelber 7⅔ bis 8⅔ Thlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen mehr Kauflust, pr. 100 Kilogr. 6 7/12 bis 7¼ Thlr., feinste Sorte 7⅓ Thlr. bezahlt.

Gerste preishaltend, pr. 100 Kilogr. 6⅙ bis 6⅔ Thlr., weiße 7 bis 7⅓ Thlr. bezahlt.

Hafer behauptet, pr. 100 Kilogr. 4¾ bis 5½ Thlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Erbsen angeboten, pr. 100 Kilogr. 5 11/12 bis 6½ Thlr.

Wicken gute Kauflust, pr. 100 Kilogr. 4⅚ bis 5⅙ Thlr.

Lupinen hoch gehalten, pr. 100 Kilogr. gelbe 4⅔ bis 5 Thlr., blaue 4⅙ bis 4½ Thlr.

Bohnen behauptet, pr. 100 Kilogr. 6⅔ bis 6⅚ Thlr.

Mais angeboten, pr. 100 Kilogr. 5⅚ bis 6⅓ Thlr.

Oelsaaten unverändert.

Schlaglein unverändert.

Per 100 Kilogramm netto in Thlr., Sgr., Pf.

Schlag-Leinsaat	7	12	6	8	10	—	9	—	—
Winter-Raps	7	12	6	7	25	—	8	7	6
Winter-Rübsen	7	10	—	7	20	—	8	—	—
Sommer-Rübsen	7	17	6	8	—	—	8	5	—
Leindotter	6	27	6	7	10	—	7	25	—

Rapskuchen behauptet, schlesische 72—76 Sgr per 100 Kilogr.

Leinkuchen sehr fest, schlesische 96—100 Sgr. per 50 Kilogr.

Kleesaat, rothe in fester Haltung, neue 13—15½ Thlr. pr. 50 Kilogr., weiße jähr. 12—16—18 Thlr. pr. 50 Kilogr. hochfeine über Notiz bezahlt.

Thymothee gut behauptet, 8½—11½ Thlr. pr. 50 Kilogr.

Kartoffeln pr. 50 Kilogr. 28 Sgr. bis 1 Thlr., pr. 5 Liter 3¼—4 Sgr.

Das 33. Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthält unter Nr. 194 das Gesetz, betreffend die Einführung des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände, vom 8. December 1873; und unter Nr. 195 das Gesetz, betreffend die Genehmigung des zwischen der Staatsregierung und der Stadt Ensisheim im Bezirke Ober-Elsaß über den Austausch von Grundstücken geschlossenen Vertrages vom 5. Januar 1870, vom 7. December 1873.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Bern, 12. Decbr. Die Regierung von Luzern hat den bei ihr von der Berner Regierung betreffs des Bischofs Lachat erhobenen Beschwerden insoweit nachgegeben, als sie das Schreiben des Bischofs vom 30. November an die Bischöfe der Schweiz, welches die Excommunication der neu angestellten Pfarrer im Jura ausspricht, als einen Act der äußeren Jurisdiction bezeichnet und erklärt hat, daß der Bischof zu solchen Jurisdictionshandlungen in den Cantonen nicht competent sei, welche ihn in dieser Eigenschaft nicht anerkennen.

Bern, 12. December. Durch die letzte Encyklika veranlaßt, die permanente Vertretung des päpstlichen Stuhles aufzuheben, beschloß der Bundesrath, den Nuntius um die Mittheilung des Tages seiner Abreise zu ersuchen.

London, 12. December. Abends. Gegentheiligen Nachrichten gegenüber wird unterrichteter Seits hier mitgetheilt, daß Baron Reuter seinen Verpflichtungen gegen die persische Regierung und den Bestimmungen seines Concessionsbriefes strikte und buchstäblich nachkam, sich aber weigerte, auf verschiedene von der persischen Regierung geforderte Modificationen des Concessionsbriefes einzugehen. Die Verhandlungen hierüber schweben noch.

Penang, 12. Decbr. Nach hierher gelangten Nachrichten haben die Holländer am 9. d. M. bei Atchin 9000 Mann gelandet, ohne dabei auf Widerstand zu stoßen.

New-York, 12. Decbr. Die norddeutschen Lloyddampfer „Amerika" und „Leipzig" sind hier eingetroffen.

Berliner Börse vom 12. December 1873.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	10 T.	5	141¼ bz.
do. do.	2 M.	5	140⅛ G.
Augsburg 100 Fl.	2 M.	5	56.18 bz.
Frankf.a.M.100Fl.	2 M.	4½	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	5½	99¾ G.
London 1 Lst.	3 M.	4½	6.21⅝ bz.
Paris 300 Frcs.	10 T.	5	80¼ bz.
Petersburg 100SR.	3 M.	6½	89¼ bz.
Warschau 90 SR.	8 T.	6½	81¼ bz.
Wien 150 Fl.	8 T.	5	88⅝ B. ½ G.
do. do.	2 M.	5	87⅞ bz.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	101¾ G.
do. consolid.	4½	105⅝ bz.
do. 4%ige	4	99¼ G
Staats-Schuldscheine	3½	92¼ bz.
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	120¼ bz.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	101½ B.
Pfandbr. Berliner	4½	100½ G.
Pfandbr. Pommersche	3½	81 B.
Pfandbr. Posensche	4	90¼ bz.
Pfandbr. Schlesische	3½	81¾ G.
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	95⅜ bz
Rentenbriefe. Pommersche	4	95¼ G.
Rentenbriefe. Posensche	4	94½ bz.
Rentenbriefe. Preussische	4	95½ bz.
Rentenbriefe. Westfäl. u. Rhein.	4	96⅞ G.
Rentenbriefe. Sächsische	4	98¾ bz. G.
Rentenbriefe. Schlesische	4	95¼ G.
Badische Präm.-Anl.	4	111½ bz. G.
Baierische 4% Anleihe	4	112¾ G.
Cöln-Mind.Prämiensch.	3½	92⅞ bz.

Kurh. 40 Thlr.-Loose 69½ G.
Badische 35 Fl.-Loose 38½ B.
Braunschw. Präm.-Anl. 22¼ bz.G.
Oldenburger Loose 37¼ bz B.

Louisd'or 110⅜ G.	Dollars 1.11½ bz
Sovereigns 6.23 B.	Frmd. Bkn. 99 4/5 bz
Napoleons 5 10½ bz.	Oest. Bkn. 88 9/16 bz,
Imperials 5.16 G.	Russ. Bkn. 81⅝ bz.

Hypotheken-Certificate.

Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	5	— —
Unkünd. do. (1872)	5	101⅛ bz.
do. rückbz. à 110	5	105 bz.
do. do. do.	4½	97⅛ bz.
Unk.H.d.Pr.Bd.-Crd.-B.	5	97½ bz.
do. III. Em. do.	5	95 bz.
Kündb.Hyp.-Schuld.do.	5	94½ bz. G.
Hyp.Anth.Nord-G.-C.B.	5	101½ bz.
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	101 bz.
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	104 G.
do. do. II. Em.	5	103 bz.
Meininger Präm.-Pfdb.	4	89½ bz. G.
Oest. Silberpfandbr.	5	54¼ bz.
do. Hyp. Crd.-Pfndb.	5½	— —
Unkb.Pfd.d.Pr.-Hyp.-B.	4½	100 bz. G.
Pfdb.d.Oest.Bd.-Cr.-Gs.	5	— —
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	101 bz.
Wiener Silberpfandbr.	5½	— —

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4 1/5	65½ bz.
do. Papierrente	4 1/5	61⅛ bz. G
do. Lott.-Anl. v. 60	5	93 B.
do. 54er Präm.-Anl.	4	93 B.
do. Credit-Loose	—	111 bz. B.
do. 64er Loose	—	83⅞ bz. G
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	134¼ G.
do. do. 1866	5	131⅞ bz. G.
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	87⅛ bz.
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	79 G.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	75½ G.
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	64⅛ G.
Amerik. 6% Anl. p. 1882	6	97¾ bz. G.
do. do. p. 1885	6	100½ et.bz B.
do. 5% Anleihe	5	98¾ G.
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	59⅝ B.
Ital. Tabak-Oblig.	6	92¼ G.
Raab-Grazer 100Thlr.L.	5	78⅜ bz. G.
Rumänische Anleihe	8	99⅛ bz. G.
Türkische Anleihe	5	44½ a¾ bz.
Ung. 5% St.-Eisenb.Anl.	5	71¼ bz.

Schwedische 10 Thlr.-Loose —
Finnische 10 Thlr. Loose 9¾ B.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	101 bz. G.
do. III. v. St. 3¼ g.	3½	82¾ bz.
do. do. VI.	4½	99¾ bz.
do. Nordbahn	5	102⅝ bz. B.
Berlin-Görlitz	5	103 B.
do.	4½	99¼ G.
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	99 B.
do. do. G.	4½	99 B.
do. do. H.	4½	99 B.
Cöln-Minden III.	4	91 G.
do. do.	4½	100⅛ bz.
do. IV.	4	91 G.
do. V.	4	91 G.
Halle-Sorau-Guben	5	100⅞ bz.
Hannover-Altenbeken	4½	98 G.
Märkisch-Posener	5	101½ G.
Niederschl.-Märkische	4	94½ bz G.
do. do. III.	4	93½ G.
do. do. IV.	4½	— —
Oberschles. A.	4	91½ G.
do. B.	3½	83 B.
do. C.	4	91 G.
do. D.	4	90½ bz.
do. E.	3½	82 bz.
do. F.	4½	99⅞ bz. G.
do. G.	4½	— —
do. H.	4½	99⅞ bz G.
do.	5	102 B.
do. Brieg-Neisse	4½	99 G.
Cosel-Oderb. (Wilh.)	4	91½ G.
do.	4½	— —
do.	4½	— —
do.	5	102⅝ G.
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	99½ bz G.
do. do. III. Em	4½	99½ bz. G.
Ndrschl. Zwgb. Lit. C.	5	— —
do. do. do. D.	5	— —
Ostpreuss. Südbahn	5	101½ G.
Rechte Oder-Ufer-B.	5	102⅝ bz.
Schlesw. Eisenbahn	4½	98½ G.
Chemnitz-Komotau	5	88⅜ G.
Dux-Bodenbach	5	83½ bz.
Prag-Dux	5	68½ bz.
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	92⅝ B.
do. do. neue	5	89¼ bz. G.
Kaschau-Oderberg	5	75¾ bz.
Ung. Nordostbahn	5	61¾ bz. B.
Ung. Ostbahn	5	57⅛ bz.
Lemberg Czernowitz	5	65 bz. G.
do. do. II.	5	75¾ et.bz.B.
do. do. III.	5	65 bz. G.
Mährische Grenzbahn	5	74¼ G.
Mähr.-Schl.Centralbhn.	5	43 bz. G.
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	84¼ et.bz.B.
Oesterr.-Französische	3	308 bz.G.
do. do. neue	3	290 B.
do. südl. Staatsbahn	3	247⅜ bz.
do. neue	3	247⅜ bz.
do. Obligationen	5	85⅝ bz.
Warschau-Wien II.	5	96⅛ G.
do. III.	5	95¾ bz. B.
do. IV.	5	95⅛ bz.G.

Bank-Discont 5 pr. Ct.
Lombard-Zinsfuss 6 pr. Ct.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1871	1872	Zf.	
Aachen-Mastricht.	3/5	1	4	33⅛ bz
Berg.-Märkische	7½	6	4	111 à 110¾ bz
Berlin-Anhalt	18½	17	4	164½ bzB.
do. Dresden	—	5	5	58½ bz
Berlin-Görlitz	0	3½	4	100⅞ bz.
Berlin-Hamburg	10¾	12	4	199 bzB
Berl. Nordbahn	—	5	5	24 bz
Berl.-Potsd. Magd.	14	8	4	121 bz
Berlin-Stettin	11 5/12	12¾	4	164 bzG.
Böhm. Westbahn	8¼	5	5	99½ bz
Breslau-Freib.	9½	7½	4	105 bz
do. neue	—	5	5	97½ bz
Cöln-Minden	11 1/5	9 7/20	4	151¼ à 50¼ bz
do. neue	5	5	5	108¾ bz
Cuxhav. Eisenb.	—	—	6	— —
Dux-BodenbachB.	5	5	5	31½ bz.
Gal.Carl-Ludw. B.	8½	7	5	103¾ a 3¼ bz
Halle-Sorau-Gub.	4	0	4	42 bz.B.
Hannover-Altenb	5	5	5	46½ bz
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	63⅜ bz
Kronpr.Rudolphb.	5	5	5	71⅝ bz.B.
Ludwigsh.-Bexb.	11¾	11	4	196 bz.
Märk.-Posener	0	0	4	42½ bz
Magdeb.-Halberst.	8½	8½	4	133½ bz.B.
Magdeb.-Leipzig	16	14	4	267 G.
do. Lit. B.	4	4	4	96½ G.
Mainz-Ludwigsh.	11	11 6/10	4	159½ bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	97 B.
Oberschl. A. u. C.	13⅔	13⅔	3½	188¾ bz. B.
do. B.	13⅔	13⅔	3½	169⅛ G.
do. D.	—	—	5	176¾ bzG.
Oester.-Fr. St.-B.	12	10	5	202 à 1½ b
Oest. Nordwestb.	5	5	5	120½ a 20 bz
Oester. südl. St.-B.	4	4	5	102 a 1½ bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	34⅜ bz
RechteO.-U.-Bahn	3	6	4	125 bz B.
Reichenberg-Pard	4½	4½	4½	69 bz
Rheinische	10	9 2/5	4	148¾ à 7 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	26⅜ bz
Rumän.Eisenbhn.	5⅓	3 3/5	5	33⅜ bz
SchweizWestbhn.	2	1 3/5	4	40 bz.
Stargard-Posener.	4½	4⅓	4½	100¼ bzG.
Thüringer	10½	9	4	139 bz. B.
Warschau-Wien	12	10	5	83¼ bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	5	5	5	104⅜ bzB.
Berlin. Nordbahn	—	5	5	36 bzG
BreslauWarschau	5	5	5	21 G.
Halle-Sorau-Gub.	5	0	5	62⅛ bz
Hannover-Altenb	5	5	5	70 bz
Kohlfurt Falkenb.	2½	5	5	79⅞ bz
Märkisch-Posener	1½	0	5	69¼ bzG.
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	81 bz
do. Lit. C.	—	5	5	102½ bzG.
Ostpr. Südbahn	0	0	5	68 bz
Pomm. Centralb.	5	5	5	18 bzG.
RechteO.-U.-Bahn	5	6	5	— —
Rum. (40% Einz.)	—	—	8	82 bz.
Saal-Bahn	—	5	5	46 bzG.

Bank- und Industrie-Papiere.

AngloDeutscheBk	—	7½	5	64¼ G.
Allg.Deut.Hand.G	—	9¼	5	36¾ bzG.
Berliner Bank	15	14	4	68½ bzG.
Berl. Bankverein.	16	18	5	91½ bz.G.
Berl. Kassen-Ver.	12 2/5	29 3/10	4	300 G.
Berl.Handels-Ges.	12½	12½	4	125¼ bz
Berl.Lomb.-Bank.	5	11¼	5	41 bzB.
Berl.Makler-Bank	25⅔	11	4	100 bz
Berl.Prod.-Makl.B	—	8½	5	101⅜ B.
Berl. Wechslerbk.	12½	0	5	47¼ bzG.
Braunschw. Bank.	8½	8⅔	4	119¼ bz
Bresl. Disc.-Bank Friedenthalu.Co.	13	10	4	76 bzG.
Bresl. Handels-G.	4¼	9	5	— —
Bresl.Maklerbank	—	30	5	77⅜ bz
Bresl. Mkl.-Ver.B.	--	7	5	89¾ G.
Br. Pr.-Wechsl.-B.	—	12	4	— —
Bresl. Wechslerb.	12	12	4	60¾ G.
Centralb. f. Genos.	12	14	4	66½ bz
Coburg. Cred.-Bk.	10¼	7¼	4	75½ bzG.
DanzigerPriv.-Bk.	7	7	4	114 G.
Darmst. Creditbk.	15	15	4	167 à 66 bz
Darmst. Zettelbk.	8	7	4	107½ G.
Dessauer	—	—	fr.	— —
Deutsche Bank	8	8	4	85 bzG.
DeutscheUnionsb.	11⅓	9½	4	73½ bzG.
Disc.-Com.-A.	24	27	4	182 à 80¾ b.
Genossensch.-Bnk	10¾	10⅔	fr.	108½ G.
do. junge	—	—	4	103¾ G.
Gwb.Schuster u.C.	10⅔	10	4	63 bzG.
Görlitzer Ver.-Bk.	—	10	4	— —
Goth.Grundcred.B	9	9½	4	98¼ G.
Hamb.Nordd.Bnk	12 3/5	13⅝	4	145¼ bz
do. Vereins-B.	11¼	13¾	4	122 G.
Hannov. do.	5 2/5	6 3/5	4	103¼ etbzG.
do. Disc.-Bk.	—	5	4	61½ etbzG.
Hessische Bank	—	6⅔	5	45¼ bz
Königsb. do.	11	8	4	72⅛ bzG.
Ldw. B. Kwilecki	14	—	4	50 G.
Leip. Cred.-Bank.	11	15	5	149 bzG.
Luxemburger do.	12	12	4	123¾ bzG.
Magdeburger do.	5 4/5	5¾	4	105 B.
Meininger do.	12	12	4	116 bz
MoldauerLds. Bk.	6	4	4	38 G.
Ndrschl. Cassenv.	12	15	4	16½ bzG
Nordd.Grundcr.B.	8	13¾	5	83 bzG.
Oberlausitzer Bk.	10¾	8 3/10	4	76 bzG.
Oest. Cred.-Actien	17½	18¾	4	141¾ à 40 b.
Ostdeutsche Bank	—	8	5	65 bzG.
Ostd.Product.-Bk.	—	8½	4	26 B.
Posener Bank	6 4/5	6½	5	106¾ G.
Pos.Pr.-Wechsl.B.	—	8	4	4G.
Preuss. Bank-Act.	12 3/10	13½	4	199¾ bz
Pr.Bod.-Cr.-Act.B.	14	15	4½	72¾ bzG.
Pr. Cent.-Bod.-Cr	9½	9½	4	120½ bz
Pr. Credit-Anstalt	—	24	5	50 bz.G.
Prov. Wechsl.-Bk.	—	7½	4	89 G.
Sächs. B. 60% I. S.	10	12	5	145 G.
Sächs. Cred.-Bank	11	13	4	75⅛ G.
Schles. Bank-Ver.	12	14	4	115 bzB.
Schl. Centralbank	—	13	4	— —
Schl. Vereinsbank	—	9	5	91⅜ bzG.
Thüringer Bank	9	14	5	103⅜ bzG.
Ver.-Bk. Quistorp	15	19	4	17¾ bzG.
Weimar. Bank	7	8	fr.	105⅛ bz
Wiener Unionbk.	16½	5	4	64 B.
Baugess.Plessner.	11	14	5	77⅜ bz
Berl.Eisenb.-Bd.A	10½	11½	5	155 G.
D. Eisenbahnb-G.	—	0	5	36⅞ bz
do.Reichs-uCo.-E	—	7¾	5	95 bz
Märk.Sch. Msch.G.	—	0	5	27¾ bzG.
Nordd.Papierfabr.	8 1/10	8	5	79 B
Westend, Com.-G.	16	17	—	15 bzG.
Pr.Hyp.-Vers.-Act.	12	16 4/5	4	121⅝ bz
Schl. Feuervers.	20	17½	4	118 B.
Donnersmarkhüt.	—	—	5	59 bzG.
Königs- u Laurah.	12¼	29	5	160¼ bz. G.
Lauchhammer	7	9	5	76 bzB.
Marienhütte	—	14	5	75¼ bzG.
Minerva	0	—	5	24½ bz
Moritzhütte	—	—	5	60 bz G.
OSchl.Eisenwerk.	—	11	5	34½ B.
Redenhütte	—	10	5	44¾ B.
Schl.Kohlenwerk.	—	9	5	90 bzB.
Schles.Zinkh.-Act.	6	8	5	95⅜ bz
do. St.-Pr.-Act.	6	8	4½	96 bzG.
Tarnowitz. Bergb.	9	20	5	119 bz.
Vorwärtshütte	—	8	5	51 bz
Baltischer Lloyd	10	0	5	41 G.
Bresl. Bierbrauer.	7	—	5	34 B.
Bresl. E.-Wagenb.	7	7⅛	5	58¾ bz
do. ver.Oelfabr.	—	10	5	64½ bzG.
Erdm. Spinnerei	—	9	5	56¾ bzB.
Görlitz.Eisenb.-B.	0	0	5	42 bz
Hoffm's Wag.-Fab.	—	6	5	49½ B.
O.Schl. Eisenb.-B.	6	14	5	90½ bzB
Schles. Leinenind.	10	9	5	95 bz.G.
S.Act. Br.(Scholtz)	9	—	5	36½ G.
do. Porzellan	—	7	4	84¾ bz
Schl. Tuchfabrik	11	—	4	28 bzG.
do.Wagenb.-Anst.	—	9	4	43¾ G.
Schl.Wollw.-Fabr.	—	10	4	32 bzG.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 12. December, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 118⅝. Pariser do 93¾. Wiener do. 103½. Franzosen*) 354. Hess. Ludwigsb. 160¼. Böhmische Westbahn 237. Lombarden*) 180. Galizier 240½. Elisabethbahn 235. Nordwestbahn 210½. Elbthalbahn —. do. Prioritäten —. Oregon 17¼. Creditactien*) 249. Russ. Bodencredit 88. Russen 1872 93⅞. Silberrente 65⅞. Papierrente 61¼. 1860er Loose 93⅜. 1864er Loose 147¾. Ungarloose —. Raab-Grazer 78¾. Amerikaner de 1882 97⅞. Darmstädter Bankverein 412½. Deutsch-österr. 90¾. Prov.-Disconto-Gesellschaft 91½. Brüsseler Bank 103½. Berl. Bankverein 92⅛. Frankf. Bankverein 95½. do. Wechslerbank 82. Nationalbank 1043. Meininger Bank 115⅜. Hahn Effectenbank 122. Continental —. Südd. Immobilien-Gesellschaft —. Hibernia 106½. 1854er Loose —.

*) per medio resp. per ultimo.

Rockford 26. Oberhessische Eisenbahn 77¼. Dortmunder Union —. 1854er Loose —. Engl. Wechslerbank 40.

Fest. Creditactien und Franzosen belebt, Bahnen schwächer, Banken theilweise nachgebend, Bergwerksactien anziehend, Geld abundant.

Nach Schluß der Börse: Matt auf Berlin. Creditactien 245¾, Franzosen 352½, Lombarden 179⅝, Provinzialdisconto-Gesellschaft 91.

Frankfurt a. M., 12. December, Abends. [Effecten-Societät.] Credit-Actien 243, 50. Franzosen 351⅜. Galizier 238, 50. Lombarden 178, 75. Silberrente —. Oberhessen —. Provinzial-Disconto-Gesellschaft 90½. Elisabethbahn 232, 75. Hahn'sche Effectenbank —. Deutsch-österr. Bank —. Bankactien —. Continental —. Frankfurter Wechslerbank —. Meininger Bank —. Darmstädter Bank 410, Josephsbahn —, ungar. Loose —. 1860er Loose 93. Oesterr. Nationalbank 1035. — Matt, Folge von Realisirungen.

Hamburg, 12. December, Nachm. [Schluß-Course.] Hamburger Staats-Präm.-Anleihe —. Silberrente 65¾. Oesterreich. Creditactien 210. dto. 1860er Loose 92½. Nordwestbahn 450. Franzosen 754. Lombarden 384. Italienische Rente —. Vereinsbank 122½. Laurahütte 159½. Commerzbank 92¼. dto. II. Emis. —. Norddeutsche Bank 143½. Provinzial-Disconto-Bank 90. Anglo-deutsche Bank 65. dto. neue 77½. Dänische Landmannbank —. Dortmunder Union 83. Wiener Unionbank —. 64er Russ. Prämien-Anleihe —. 66er Russ. Prämien-Anleihe —. Amerikaner de 1882 93¼. Köln-M.-St.-Actien 150½. Rhein. Eisenbahn-Stamm-Actien 147¾. Bergisch-Märkische 110½. Disconto 4 pCt. — Schluß matt.

Wechselnotirungen: London lang 20, 16 Br., 20, 10 Gd., London kurz, 20, 39 Br., 20, 31 Gd., Amsterdam 167, 60 Br., 166, 80 Gd., Wien 175, 25 Br., 173, 25 Gd., Paris 79, 49 Br. 79, 00 Gd., Petersburger Wechsel 268, 00 Br., 266, 00 Gd., Frankfurt a. M. 169, 80 Br., 169, 20 Gd.

Hamburg, 12. Decbr. [Getreidemarkt.] Weizen und Roggen loco und auf Termine still Weizen pr. 126pfd. pr. December pr. 1000 Kilo netto 236 Br., 235 Gld., pr. December-Januar pr. 1000 Kilo netto 236 Br., 235 Gd., pr. Januar-Febr. pr. 1000 Kilo netto 239 Br., 237 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo netto 261 Br., 260 Gd. — Roggen pr. December 1000 Kilo netto 196 Br., 195 Gd., pr. December-Januar 1000 Kilo netto 195 Br., 194 Gd., pr. Jan.-Februar 1000 Kilo netto 195 Br., 194 Gd., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 196 Br., 194 Gd. — Hafer flau. Gerste fest. — Rüböl still, loco und pr. December 62, pr. Mai pr. 200 Pfd. 65½. — Spiritus ruhig, pr. December pr. 100 Liter 100% 55½, pr. Decbr.-Januar, pr. Januar-Februar und pr. April-Mai 54. — Kaffee fest; Umsatz 2000 Sack. Petroleum ruhig, Standard white loco 13, 50 Br., 13, 40 Gd., pr. December 13, 40 Gd., pr. Januar-März 13, 60 Gd.

Hamburg, 12. December. [Abendbörse.] 8 Uhr 30 Min. Oesterr. Silberrente 65⅝. Amerikaner 93¼. Italiener —. Lombarden 384, 50. Oesterr. Credit-Actien 209, 25. Oesterr. Staatsbahn 752, 50. Oesterr. Nordwestbahn 450. Anglo-Deutsche Bank —, junge —. Hamb. Commerz- u. Disc.-Bank 92¼. Rhein. Eisenb.-St.-Actien 147 Br. Bergisch-Märk. 110,50. Köln-Mindener 150. Laurahütte 159. Dortmunder Union 82¾, Norddeutsche 143, 25. — Matt.

Liverpool, 12. December, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 12,000 Ballen. Fest. Tagesimport 12,000 B., davon 5000 B. amerikanische, 5000 B. ostindische.

Liverpool, 12. December, Nachmittags. [Baumwolle.] Schlußbericht. Umsatz 15,000 davon für Speculation und Export 3000 Ballen. Fest.

Middl. Orleans 8⅝, middl. amerikanische 8¼, fair Dhollerah 5⅝, middl. fair Dhollerah 5⅛, good middl. Dhollerah 4⅝, middl. Dhollerah 4⅜, fair Bengal 4⅛, fair Broach 5⅝, new fair Oomra 5⅞, good fair Oomra 6½, fair Madras 6, fair Pernam 8¾, fair Smyrna 6¾, fair Egyptian 9⅜. Ankünfte von amerikanischen voll ⅛ D. höher.

Upland nicht unter good ordinary November-December-Verschiffung 8⅜, Februar-März-Verschiffung 8⅝, Orleans December-Januar-Verschiffung 8⅝ D.

Manchester, 12. December, Nachmittags. 12r Water Armitage 9, 12r Water Taylor 10⅝, 20r Water Nicholls 12⅛, 30r Water Gidlow 14¼, 30r Water Clayton 14⅜, 40r Mule Mayoll 13, 40r Medio Wilkinson 14¾, 36r Warpcops Qualität Rowland 14⅛, 40r Double Weston 14¾, 60r Double Weston 17, Printers 16/16 34/50 8½pfd. 123. Gutes Geschäft zu vollen Preisen.

Petersburg, 12. December, Nachmittags 5 Uhr. [Schlußcourse.] Wechsel London 3 Mt. 32⅜. do. Hamburg 3 Mt. 273¼. do. Amsterdam 3 Mt. —. do. Paris 3 Mt. 342½. 1864er Prämien-Anleihe (gestplt.) 160¾. 166er Prämien-Anleihe (gestplt.) 157½. Imperials 6, 16. Große Russische Eisenbahn 142. Internationale Bahn I. Emission —. do. II. Emission 111½ bez.

Petersburg, 12. Decbr., Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 45¾, per August 46½. Weizen pr. Mai —. Roggen loco —, per Mai 8, 35. Hafer per Mai-Juni 4, 60. Hanf per Juni 37½. Leinsaat (9 Pud) pr. Mai —. Wetter: Frost.

Glasgow, 12. December. Roheisen. Mixed numbers warrants 105 Sh. 3 D.

Antwerpen, 12. Decbr. Nachm. 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht). Weizen matt, dänischer 36¾. Roggen ruhig. Hafer unverändert. Gerste fest, Bretagne 29.

Antwerpen, 12. Decbr. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 32 bez., 32½ Br., pr. Decbr. 32 bez. und Br., pr. Januar 33 Br., pr. Februar 33½ Br., pr. März 34 Br. Ruhig.

Amsterdam, 12. December, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] Schlußbericht. Weizen geschäftslos. Roggen loco unverändert, pr März 248½, pr. Mai 242. Raps pr. April 380 Fl. Rüböl loco 35¼, pr. Mai 36¾, pr. Herbst 1874 38⅝. — Wetter: Neblig.

Bremen, 12. December. Petroleum fest, Standard white loco zu 13 Mk. 60 Pf.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.